

# VISION

- XBRL
- EXTERNE REVISION FÜR GEMEINDEN  
IM KANTON AARGAU
- IMMOBILIENBLASEN:  
URSACHEN UND AUSWIRKUNGEN
- STEUERERKLÄRUNGSFRISTEN
- AUFBEWAHREN
- FINANZIERUNG DER ENTGELTLICHEN  
UNTERNEHMENSNACHFOLGE

# INHALTSVERZEICHNIS

XBRL eXtensible Business Reporting Language von <i>Sikander von Bhicknapahari</i>	4
Externe Revision für Gemeinden im Kanton Aargau von <i>Patrik Schneider</i>	6
Immobilienblasen: Ursachen und Auswirkungen von <i>Dani Staffelbach</i>	9
Steuererklärungsfristen von <i>Angela Miladinovic</i>	12
Aufbewahren von <i>Sikander von Bhicknapahari</i>	13
Finanzierung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge von <i>Giorgio Meier-Mazzucato</i>	24

Wird in den folgenden Beiträgen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet, ist immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,  
liebe Leserinnen und Leser

### **Finanzkrisen**

Am Samstag, 6. August 2011 sind die USA das erste Mal in ihrer Geschichte von einer Ratingagentur, konkret S&P, von einem AAA auf ein AA+ herabgestuft worden.

Die Reaktionen darauf sind unterschiedlich ausgefallen. Während China nach der Herabstufung der Kreditwürdigkeit mit den USA scharf ins Gericht gegangen ist, betonten Frankreich und Japan in ersten Stellungnahmen, sie hätten weiterhin Vertrauen in die US-Wirtschaft.

Die G7 haben verschiedene Massnahmen ergriffen und auch die Schweiz versucht die Finanzkrise und den starken Franken durch verschiedene Aktionen in den Griff zu bekommen.

Gesamthaft denke ich, wird die USA diese Krise mittels vereinten internationalen Kräften besiegen.

Mehr Sorgen mache ich mir um die Situation in Europa. Mehrere Staaten sind in einem bedenklichen Zustand. Seit einiger Zeit wird die Schuldsituation Italiens als praktisch unlösbar eingestuft. Dies ist sehr bedenklich.

Unsere persönliche Erfahrung als Finanzberater zeigt, dass Schulden vielfach nötig und auch sinnvoll sind. Sie müssen indessen unbedingt in einem gewissen Rahmen bleiben. Diese Grenzen einzuhalten, sind wir unseren Kunden behilflich und beraten sie gerne bei ihrer Finanzpolitik.

### **Neue Partner in der ITERA-Gruppe**

Gerne informieren wir Sie über positive Entwicklungen in der Zusammensetzung unseres Partnerpremiums. Herr Martin Häggi ist nach fast 16 Jahren per 30. Juni 2011 aus der ITERA ausgetreten. Er wird in kleinerem Rahmen seine bisherige Tätigkeit weiterführen. Seine Aktien sind an folgende neue Partner übertragen worden: Herr Dany Gautschi, lic. oec., Herr Franco Nardo, Fachmann Finanz- und

Rechnungswesen sowie Treuhänder, beide mit eidg. Fachausweis, Herr Patrik Schneider, eidg. dipl. Treuhandexperte, Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, und Herr Sikander von Bhicknapahari, lic. iur., eidg. dipl. Experte für Rechnungslegung und Controlling. Damit ist die Grundlage für eine weitere starke Entwicklung unseres Unternehmens gegeben.

### **Aktualisierte und neue Webseite**

Wir bauen alle unsere Fachbereiche konsequent aus. Sie finden diese umfassend beschrieben auf unserer laufend entwickelten Webseite [www.itera.ch](http://www.itera.ch). Für den Bereich Corporate Finance, der sich mit Unternehmensnachfolgen, Umstrukturierungen, Kauf und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensfinanzierungen befasst, haben wir uns entschieden, eine eigene Webseite zu kreieren, um diesen Bereich separat zu bewerben. Natürlich ist dieser Bereich unverändert in die ITERA-Gruppe integriert. Siehe die neue Webseite [www.iteracf.ch](http://www.iteracf.ch).

### **... und weitere interessante Themen**

Traditionsgemäss präsentieren unsere Mitarbeiter/-innen auch in dieser Ausgabe der Vision ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu wichtigen und aktuellen finanziellen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen.

Schenken Sie den Autorinnen und Autoren nach Ihren Interessen Ihre Aufmerksamkeit. Nehmen Sie bei allfälligen Fragen mit ihnen direkt Kontakt auf, sei es via unsere auf der letzten Seite der Vision aufgeführten Telefonnummern oder via deren Emailadressen oder Direktmobilenummern auf unserer Webseite [www.itera.ch](http://www.itera.ch).

Gerne stehe auch ich Ihnen für Fragen oder Meinungen zu Themen in dieser Nummer zur Verfügung. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir unter [giorgio.meier@itera.ch](mailto:giorgio.meier@itera.ch).

Ihr Giorgio Meier



*Giorgio Meier-Mazzucato*

*Dr. iur.,  
eidg. dipl. Treuhandexperte,  
eidg. dipl. Steuerexperte,  
Fachmann im Finanz-  
und Rechnungswesen mit  
eidg. Fachausweis*

## XBRL



*Sikander von Bhicknapahari  
lic.iur. / dipl. Experte in  
Rechnungslegung und  
Controlling*

Für den Unwissenden ist XBRL eine Buchstabenkombination, die aussieht, als sei eine Katze über die Tastatur spaziert. In Zukunft wird diese Abkürzung jedoch Finanzfachleute, egal ob mit oder ohne Haustier, beschäftigen. XBRL ist die Abkürzung für eXtensible Business Reporting Language.

### Organisation

XBRL International ist eine in den USA domizilierte non-profit Organisation. Ihr angegliedert sind Mitgliedsorganisationen, die für die Einführung und Unterstützung in den einzelnen Ländern besorgt sind. Diese werden «lokale Jurisdiktionen» genannt. Sie achten z.B. darauf, dass XBRL-Auswertungen den jeweiligen Bestimmungen ihres Landes entsprechen. Die Website des Schweizerischen Vertreters finden Sie unter [www.xbrl-ch.ch](http://www.xbrl-ch.ch).

### XML

XBRL basiert auf XML (eXtensible Markup Language), einer frei verfügbaren Sprache aufbauend auf einer erstmals 1998 vom World Wide Web Consortium (W3C) herausgegebenen Spezifikation. Mit XML sollen plattform- und implementationsunabhängig – insbesondere via Internet – Daten zwischen Computern ausgetauscht werden können. (Vielleicht ist Ihnen beim Herunterladen und Öffnen einer Liste in der Tabellenkalkulation aufgefallen, dass manchmal ein XML Dokument schlussendlich als Tabelle angezeigt wird).

Eine der Grundideen von XML ist, dass basierend auf einem einzigen Datenstamm unterschiedliche Auswertungen erstellt werden können, zum Beispiel eine Textauswertung oder eine graphische Auswertung. Deshalb werden systematisch Daten und ihre Repräsentation getrennt.

Basierend auf dieser Grundüberlegung ist das Ziel von XBRL, elektronische Dokumente für die Finanzberichterstattung zu erstellen. So können ausgehend von einem Datenstamm mit aktuellen Werten z.B.

- Auswertungen in verschiedenen Sprachen erstellt werden,
- Auswertungen für verschiedene Empfänger, die mehr oder weniger Zwischenresultate, Detailkonti oder andere Angaben und Kennzahlen wünschen oder benötigen, aufbereitet werden,
- Auswertungen in Kurzform im Internet publiziert werden, die gleichzeitig von der Site herunterladbaren PDF-Dokumente jedoch mehr Informationen beinhalten.

### Auswertungen der Buchhaltung

Heute wird die Finanzbuchhaltung zumeist auf einer Standard-Software geführt. In einer solchen Anwendung enthalten ist eine auf Knopfdruck auslösbare automatisierte Auswertung der Bilanz & Erfolgsrechnung, die keinen besonderen Standards entspricht.

Umfangreichere Software-Pakete erlauben, die Auswertung individuell zu gestalten, oder die Daten in eine Tabelle zu exportieren. Solche Reportgeneratoren benötigen zusätzliches Fachwissen. Wichtig bei der Anwendung von individuellen Auswertungen ist, dass solche Ergänzungen zur Buchhaltungssoftware sauber dokumentiert und nicht vom Fachwissen einer einzelnen Person abhängig sind.

Häufig werden separat von Hand geführte zusätzliche Auswertungen auf einer Tabellenkalkulation erstellt. Solche individuell erstellten Auswertungen sind fehleranfällig, da sicherheitshalber bei jedem neu eröffneten Konto eine Plausibilitätsprüfung durch alle Auswertungen hindurch erfolgen müsste. (Vergleichbar mit Von-Bis-Berechnungen in einer Tabelle, in der eine Zeile angefügt statt eingefügt wird. Das Total am Ende der Reihe stimmt dann nicht mehr).

Wer Erfahrung mit komplexen Reportgeneratoren gesammelt hat, verfügt bereits über ein Grundverständnis für ein XBRL-Konzept. Ihm ist bewusst,

dass Anwendungen, die auch eine Mittelflussrechnung automatisch erstellen, eine detailliertere Buchungserfassung voraussetzen. Dies, weil in der Mittelflussrechnung interessiert, welche Bewegungen keinen Geldfluss zur Folge hatten, oder ob auf einem Anlagekonto sowohl Investitionen wie Desinvestitionen erfasst wurden.

### **XML in der Lohnbuchhaltung**

Unternehmen, die einer gut organisierten AHV-Kasse angeschlossen sind, haben die Möglichkeit, ihre Abrechnungsdaten digital zu übermitteln. Je nach Kasse wird dies mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz belohnt. Diese übermittelten Daten basieren auf dem ELM-Standard von swissdec.ch. Alle für die Sozialleistungsabrechnung notwendigen Personaldaten werden, egal welche Lohnsoftware verwendet wurde, in einem einheitlichen (auf XML basierenden) Schema der jeweiligen Kasse rapportiert.

Nicht nur AHV-Abrechnungen, auch Erhebungen für ein statistisches Amt oder für Lohnausweise, die je nach Ort auch direkt dem Kanton eingereicht werden müssen, könnten so nach einheitlichem Standard erstellt werden. Basis dazu ist der immergleiche Datenstamm der Lohnbuchhaltung.

Ein solcher Standard kann somit zu speditiverem Arbeiten und weniger fehlerbehafteten Auswertungen führen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Urdaten korrekt erfasst sind.

### **Rechnungslegung und XBRL**

In den USA an der Börse kotierte Unternehmen, müssen bis 2011 soweit organisiert sein, dass sie ihre Daten via XBRL der Börsenaufsichtsbehörde SEC übermitteln können.

In Spanien übermitteln über 400 Banken monatlich mit XBRL ihre Daten an die Nationalbank. Das standardisierte Vorgehen verhilft zu

- einer automatischen Validierung der Daten,
- weniger manuellen Eingaben,
- besserer Datenqualität,

und so zu einer schnelleren Übersicht (was zwar nicht vor der Finanzkrise schützte, aber nun ein schnelleres Reagieren erlaubt).

In Ländern wie z.B. Deutschland, wo alle Kapitalgesellschaften ihre Zahlen bei einem zentralen Register einreichen müssen, ist das Einreichen in XBRL günstiger als in Papierform (ebundesanzeiger.de).

In Spanien haben bereits über 70 % der zur Publikation verpflichteten Unternehmen ihre Daten in XBRL Form dem Register eingereicht. Für den Interessierten wird daraus jeweils automatisch ein PDF erstellt.

Auch in der Schweiz wären analog des bereits bei den Sozialversicherungen verwendeten ELM Standards, weitere automatisierte Berichte direkt aus den Buchhaltungsdaten heraus übermittelbar. Denkbar wären z.B.

- Steuererklärungen / Abschlussunterlagen für das Steueramt,
- Verrechnungssteuer Rückforderungen,
- Mehrwertsteuerabrechnungen,
- Daten börsenkotierter Unternehmen (ähnlich der SEC Vorgabe).

Bei Unternehmen mit Tochtergesellschaften kann mit Hilfe von XBRL ein einheitliches Reporting konzernweit eingeführt werden.

Will oder muss ein Unternehmen in mehreren Sprachen Bericht erstatten, kann – basierend auf einem einzigen Datenstamm – die Auswertung in verschiedenen Sprachen erstellt werden. Konzerne, deren Tochtergesellschaften ihre Buchführung den jeweiligen Landesvorschriften anpassen müssen, können mit einem General Ledger XBRL bis in die Konti hinein verschiedene Versionen auswerten.

Auch beim IFRS Rechnungslegungsstandard wird an der Entwicklung eines XBRL-Tools für eine IFRS konforme Auswertung gearbeitet. Ein solcher Bericht wird nicht nur die klassischen Daten der Bilanz und Erfolgsrechnung umfassen, sondern kann auch beim immer umfangreicher werdenden Anhang eine Entlastung mit sich bringen.

In der Schweiz steckt XBRL noch in den Kinderschuhen. Vorstellbar wäre, dass Banken von ihren Kreditkunden standardisierte Auswertungen verlangen. Solch systematisch aufbereiteten Eingaben können bereits sehr früh in der weiteren Verarbeitung automatisiert auf gute oder schlechte Entwicklungen hinweisen. Auch ein Branchenvergleich wäre mit einer vereinheitlichten Berichtsart leichter möglich. Da ein direktes Einlesen zudem eine Arbeitersparnis bedeutet, müssten Kunden, die die Daten weiterhin in Papierform einreichen, mit höheren Kreditbearbeitungsspesen rechnen (siehe Beispiel ebundesanzeiger.de).

Ein weiterer Initiant für eine XBRL-Sensibilisierung in der Schweizerischen Rechnungslegungs-Landschaft könnte die Swiss GAAP FER sein. So wie die IFRS, könnte auch von FER-Seite her überlegt werden, ob sich FER-konforme Berichte in dieser Form schneller und fehlerfreier erstellen liessen.

#### **Auf Knopfdruck?**

Der Aufbau von XBRL-Auswertungen ist wie folgt:

- W3C legt die Syntax (sozusagen die Sprachphilosophie) von XML fest.
- XBRL International setzt basierend darauf ihre Spezifikationen fest, welche die Taxonomien definieren.
- Eine Taxonomie (sozusagen das Wörterbuch) spezifiziert den Aufbau eines XBRL Dokuments. Es bestimmt z.B. welche Positionen zu einer Erfolgsrechnung gehören oder dass das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen je Teil der Total Aktiven sein müssen.
- Ein Daten transportierendes XBRL-Dokument, welches den Anforderungen der Taxonomie entspricht, wird als XBRL-Instanzdokument bezeichnet.
- Softwaretools helfen, die notwendigen Daten zusammenzustellen.

Da bei Finanzauswertungen nationales Recht eine Rolle spielt, achten die lokalen Jurisdiktionen darauf, dass die Taxonomie den Regeln ihres Landes entspricht. In der Schweiz wurde die Vernehmlassung für eine OR-Taxonomie inzwischen abgeschlossen. Die laufende Entwicklung ist auf der [www.xbrl.ch](http://www.xbrl.ch) Site publiziert. Wer für sein Unternehmen eine eigene Taxonomie entwickelt, muss dazu auch ein Instanzdokument entwickeln, da sonst die Daten nicht interpretiert werden können.

Der Aufbau zeigt: ein organisiertes Vorgehen macht je nach Komplexität auch den Beizug von Experten notwendig. Für XBRL Projekte fallen Kosten an. Diese Investition in die Auswertungen der Zukunft sollten sich mit dem späteren Nutzen bezahlt machen.

Wo der Staat eine solche Automatisierung vorschreibt bleibt zu hoffen, dass die interessierten Verbände genügend früh beigezogen werden, um möglichst KMU- und insbesondere KU-Verträgliche Lösungen zu finden.

Vergleicht man XBRL mit einem Korsett, so ist das in Regeln eingezwängt sein zu Beginn sicher gewöhnungsbedürftig. Aber der sich daraus ergebende Auftritt ist die Mühe wert.

# EXTERNE REVISION FÜR GEMEINDEN IM KANTON AARGAU

Die Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände hat der Regierungsrat des Kantons Aargau verabschiedet und auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt. Somit sind bereits die Jahresrechnungen 2011 durch eine Revisionsstelle zu prüfen.

## Gesetzliche Grundlage

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 21. September 2010 der Änderung des Gemeindegesetzes (GeRAG) betreffend der Bilanzprüfung durch eine externe Revisionsstelle zugestimmt. Der Regierungsrat hat die externe Bilanzprüfung unter § 14b in die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) übernommen. Die Änderung tritt auf den 1. September 2011 in Kraft. Die externe Bilanzprüfung hat erstmals für die Rechnung 2011 der Einwohner-, Ortsbürgergemeinden und Gemeindeverbände zu erfolgen.

## Prüfungsumfang

Die öffentlichen Gelder der Gemeindefinanzen sollen genau so professionell geprüft werden wie die privaten Gelder. Für die Behörden und die Verwaltung soll die Prüfung Hinweise für eine Optimierung des Finanzhaushaltes und eine Weiterentwicklung der Rechnungslegung geben.

Nach einigen Diskussionen ist die externe Revision auf die Prüfung der Bestandesrechnung reduziert worden. Die laufende Rechnung ist somit nicht Bestandteil der externen Revision. Es ist jedoch den Gemeinden frei gestellt, weitere Prüfungsaufträge der Revisionsstelle zu übertragen.

Die externe Bilanzprüfung umfasst folgende Elemente:

- korrekte Zuweisung der Aktiven und Passiven gemäss geltendem Kontenplan
- korrekte Übertragung der Schlussbilanz des Vorjahres in die Eingangsbilanz des Rechnungsjahres
- formelle Prüfung der Saldonachweise der Bilanzkonti

- Prüfung der Werthaltigkeit der bilanzierten Aktiven sowie Angemessenheit und Höhe der bilanzierten Passiven
- Prüfung der Rechtmässigkeit allfälliger Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung

## Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle muss bei der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB registriert sein, damit sie die Bilanzprüfung vornehmen kann. Das öffentliche Register kann unter [www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch) abgefragt werden.

Die Revision ist zeitlich so abzustimmen, damit der Revisionsbericht im Schlussbericht der Finanzkommission an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat berücksichtigt werden kann. Die Revision hat somit in den Monaten Februar bis März durch die externe Revisionsstelle zu erfolgen.

Der Prüfungsumfang der Revisionsstelle umfasst die gesetzliche Minimalprüfung. Die Arbeiten sind mit der Finanzkommission abzusprechen und können allenfalls erweitert werden. Der eigentliche Revisionsbericht ist standardisiert. Deshalb ist es sinnvoll, von der Revisionsstelle das Prüfungsergebnis schriftlich in einem Erläuterungsbericht fest zu halten. So können die Verantwortlichen die Feststellungen inskünftig verbessern.

## Finanzkommission

Die Finanzkommission ist weiterhin die Kontrollstelle und das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde und hat folgende Aufgaben:



*Patrik Schneider  
dipl. Treuhandexperte  
Fachmann Finanz- und  
Rechnungswesen mit  
eidg. FA  
Fachausweis Führungs-  
personal Aargauer  
Gemeinden Fachrichtung  
Finanzverwalter  
Zugelassener  
Revisionsexperte*

- Prüfung der Rechnung inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe
- Prüfung allfälliger Kreditabrechnungen
- Stellungnahme zum Voranschlag
- formell und korrekte Rechnungsablage
- rechnerisch und inhaltlich richtige Ergebnisse
- ordnungsgemässe Buchführung

Weitere Aufgaben:

- Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls
- Stellungnahme zu Finanzplan und Rechenschaftsbericht
- Stellungnahme zu einer Steuerfuss-änderung
- Stellungnahme zu Erlass und Änderung von Reglementen

### **Vorgehen**

Der Gemeinderat hat die externe Revisionsstelle zu bestimmen, damit der Prüfungszeitpunkt bald möglichst bestimmt werden kann. Die Revisionen werden in den Monaten Februar und März konzentriert anfallen und somit wird eine Terminierung mit der externen Revisionsstelle zu einem späteren Zeitpunkt eine Herausforderung. Der Prüfungsumfang sollte vor der Prüfung mit der Revisionsstelle und der Finanzkommission abgesprochen werden. Die externe Revisionsstelle erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission einen detaillierten Prüfungsplan. Somit ist eine effiziente Prüfung der Jahresrechnung möglich.

Die ITERA Wirtschaftsprüfung AG hat die definitive Zulassung als Revisionsexpertin und mit Patrik Schneider, ehemaliger Finanzverwalter, langjährige Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

### **Literaturverzeichnis**

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände



# IMMOBILIENBLASEN: URSACHEN UND AUSWIRKUNGEN

## 1. Einleitung

Das Thema «Immobilienblase» ist zurzeit wieder in aller Munde. Doch was ist eigentlich eine Immobilienblase? Wie und wann kommt sie zustande und was sind die Auswirkungen auf den Immobilienmarkt und das Finanzierungsverhalten der Banken? Mit diesen wichtigen Fragen sind unsere Kunden, Kauf- und Verkaufsinteressenten von Immobilien konfrontiert. In diesem Artikel möchte ich die Problemstellungen beleuchten.

## 2. Preisfindung

In einem freien Markt kommt auch der Immobilienpreis, wie bei jedem Gut, durch Angebot und Nachfrage zustande. Ist das Gut bzw. die Immobilie attraktiv oder Mangelware, erhöht sich der Preis. Bei Liegenschaften führen folgende Attribute zu erhöhter Attraktivität:

### ■ Lage, Lage und nochmals Lage:

- Aussicht, Besonnung
- Verkehrsanbindung
- Einkaufsmöglichkeiten
- Schulen
- Nähe zu einer Stadt
- Immissionen jeglicher Art

### ■ Bausubstanz:

Je länger desto wichtiger ist der energietechnische Wert wie Isolation, Heizung, Fenster, etc. Dies stellt man bereits in anderen Branchen fest, wie z.B. im Automobil- und Fahrzeugbau, bei Elektrogeräten etc., bei welchen man die Energieklassen A,B,C,D,E... anwendet. Über kurz oder lang, wird dies vermutlich auch bei den Immobilien Einzug halten (vor allem bei Bewertungsmethoden).

Doch welche Faktoren führen ausserdem dazu, dass sich der Immobilienmarkt erhitzt und die Preise laufend steigen?

## 3. Ursachen für eine Immobilienblase

### 3.1 Günstige Finanzierungsbedingungen:

Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage pumpt die Schweizerische Nationalbank Liquidität in den Markt, um die Konjunktur nach der tiefen Krise der Jahre 2008 und 2009 am Laufen zu halten. Ausserdem kämpfen die exportorientierten Unternehmen mit dem tiefen und laufend sinkenden Euro-Kurs, was das zarte «Pflänzchen Wirtschaft» gefährdet. Aus diesem Grund sehen wir auch in absehbarer Zeit keine markante Steigerung der Zinssätze.

### Was sind die Folgen von günstigen Zinskonditionen?

Der Traum vom Eigenheim bei den Bewohnern der Schweiz, deren Anteil von Mietern noch immer bei rund 70 % liegt, ist bedeutend. Zu den aktuell gültigen Zinskonditionen ist es oft eine Tatsache, dass die Mietkosten höher sind als die Belastung aus Zinsen, Amortisationen und Nebenkosten bei einem Kauf des Eigenheims. Auf Grund dessen überlegt sich so mancher, ob er nicht lieber kaufen statt mieten soll. Einzige «Hürde» dabei sind allenfalls noch die einzubringenden Eigenmittel, welche bei Stockwerkeigentum und Einfamilienhäusern in der Regel zwingend 20 % betragen müssen. Bei Ferienimmobilien und Geschäftsliegenschaften werden mehr Eigenmittel verlangt.

### Was kann passieren, wenn die Zinsen markant ansteigen?

Möglicherweise sind Immobilienbesitzer nicht mehr in der Lage, ihren Zinsendienst zu leisten und sind zu einem Verkauf der Liegenschaft gezwungen. Häufen sich diese Fälle, kommen zum gleichen Zeitpunkt viele Objekte auf den Markt d.h. es entsteht ein Verkäufermarkt/Überangebot und die Preise fallen. Die Blase «platzt».



Dani Staffelbach  
dipl. Fondsberater in IAF

### 3.2 Immobilien-Spekulanten:

Immobilien-Spekulanten kaufen Liegenschaften mit der Absicht, diese zu einem höheren Preis in kurzer Zeit wieder zu verkaufen. In diesem Fall ergibt sich ein klassischer Käufermarkt und die Preise steigen und steigen. Werden in so einem Szenario die Zinsen invers, d.h. dass die kurzfristigen Zinssätze höher sind als die langfristigen Zinskonditionen, werden keine Immobilien mehr gekauft und die Blase «platzt». Dieses Phänomen hat die Schweiz vor allem in den 90er Jahren erlebt. Da zumal lagen die Zinssätze für Neu-Hypotheken bei bis zu 9 %. Um den Spekulanten Einhalt zu gebieten, verlaufen in den meisten Kantonen die Grundstückgewinnsteuern progressiv und der reine Kauf und Verkauf innert kurzer Zeit wird unter Umständen unattraktiv. Massgebend dafür sind also Dauer des Besitzstandes und Gewinn. Vorsicht, Privatpersonen, welche regelmässig Immobilien verkaufen, könnten vom Steueramt als gewerbsmässiger Händler taxiert werden.

### 3.3 Konjunkturelle Überhitzung:

In einem positiven Konjunkturzyklus wird konsumiert. Steigende Löhne steigern auch die Ausgabefreudigkeit der Konsumenten und das Bruttoinlandprodukt steigt. Die Tragbarkeit von Zins- und Amortisationskosten wird als problemlos beurteilt und der Immobilienmarkt wird von Liegenschaftskäufen dominiert. In der Regel ist die Inflation (Teuerung) in einer Phase des konjunkturellen Aufschwungs mindestens im Rahmen der Salärzunahme und/oder durch die Geldmengensteuerung der Nationalbank unter Kontrolle. Gelingt es der Nationalbank über die Dauer eines Konjunkturzyklus aber nicht, eine Überhitzung abzuwenden, steigt die Inflation. Um diese wiederum bekämpfen zu können, verringert die Nationalbank die Liquidität und hebt das Zinsband an. Die Kosten können von Liegenschaftsbesitzern nicht mehr getragen werden und die Immobilien kommen zum Verkauf auf den Markt. Auch in diesem Szenario «platzt» die Blase.

### 3.4 Immobilien als Renditeobjekte:

In Zeiten von tiefen Zinsen wie sie seit einigen Jahren in der Schweiz bestehen, ist es schwierig, mit

Wertschriftenanlagen eine angemessene Rendite zu erzielen, ohne zu grosse Risiken in Kauf zu nehmen. Vermögensstarke Investoren weichen daher oft auf Direktanlagen in Immobilien, meist Mehrfamilienhäuser, aus. Bei Neubauten sind Bruttorenditen ab 5 % gesucht – ältere Objekte erzielen idR höhere Renditen, wobei Umbau- und Renovationsrestanzen zu berücksichtigen sind. Auch diese in den letzten Jahren stark gestiegene Nachfrage, vor allem in Stadtnähe, hat zu einer Preissteigerung bei diesen Objekten geführt. Aber auch diese Preisbildung regelt der Markt derzeit immer noch, denn sobald die Rendite infolge eines zu hohen Kaufpreises nicht mehr hoch genug ist, werden auch diese Immobilien nicht mehr gekauft.

## 4. Einschätzung der aktuellen Situation auf dem Immobilienmarkt.

### Haben wir eine Blase und ist diese kurz vor dem Platzen?

Eine pauschale Aussage wäre hier fehl am Platz! Die Immobilienpreise in den grossen Stadtzentren wie Zürich, Genf, Zug und deren Agglomerationen, sowie in attraktiven Ferienorten, sind in den letzten Jahren markant gestiegen. Man könnte fast sagen: es gibt gar keinen Immobilienmarkt, da kaum Objekte zum Kauf auf dem Markt sind oder so teuer, dass nur ein sehr kleiner Käuferkreis sich diese Objekte leisten kann. Was ausserdem die Preise in diesen teuren Regionen steigen lässt, sind kaum mehr freie Baulandreserven. Es kann festgestellt werden, dass die Schweiz noch immer ein Einwandererland ist. Die Schweizer Unternehmen sind für Arbeitssuchende aus unseren Nachbarländern ein interessanter Arbeitgeber. Viele Einwanderer mieten ihren Wohnsitz in der Nähe des Arbeitsplatzes, vor allem im Stadtbereich. Da diese Wohngegenden auch in der Miete sehr teuer sind, ziehen die Einwanderer über kurz oder lang in ländlichere Gegenden. Gerade der Kanton Aargau ist, vor allem der Autobahn A1 entlang, ein attraktiver Wohnkanton. Die Preise sind (noch) in einem angemessenen Rahmen. Finanzstarke Einwanderer, die sich definitiv in der Schweiz niederlassen, kaufen dann auch oft Wohneigentum.



## 5. Fazit:

Die Nachfrage nach Immobilien, sei dies Wohneigentum oder Renditeobjekte, ist also noch ungebrochen vorhanden. Der Markt dämpft die Überhitzung trotz tiefem Zinsniveau zur Zeit noch aus folgenden Überlegungen:

- Weitgehend vernünftige Finanzierungsgrundsätze der Banken (Tragbarkeit und Eigenmittel).
- Käufer von Immobilien sichern sich einen tiefen Hypothekarzins durch die Bindung mit Festhypotheken. Dabei ist es empfehlenswert, in der Phase von günstigen Zinsen, die Hypothekarschuld durch Amortisationen – allenfalls auch freiwillig – zu reduzieren.
- Renditeüberlegungen von Investoren

## 6. Unsere Immobilienspezialisten bei der ITERA AG begleiten Verkäufer und Käufer von Immobilien in diesem Prozess persönlich und professionell.

Beratung – Dienstleistungen – Stärken

- Immobilienvermittlung und -Verkauf
- Verkehrswertschätzungen
- Immobilienmarketing
- Bautreuhand
- Immobilienberatung
- Real Estate Management
- Wir kennen den Markt
- Gute Vernetzung zu Banken, Versicherungen, Notaren, Architekten und Generalunternehmen
- Grosse Kartei unserer Suchkunden
- Umfassendes Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen:
  - Buchführung, Controlling, Finanzplanung, Informatik, Recht, Treuhand, und Wirtschaftsprüfung

Wir freuen uns, auch für Sie tätig zu sein.

## STEUERERKLÄRUNGSFRISTEN



Angela Miladinovic  
Kauffrau mit eidg.  
Fähigkeitsausweis  
Im Studium zur Berufs-  
matur

*Täglich in jeder Lebenslage werden wir mit Steuern konfrontiert. Dabei spielen die sogenannten Steuererklärungen eine zentrale Rolle. Nachfolgend werden die Grundzüge der Steuerfristen für die Steuererklärung natürlicher Personen erläutert.*

### Abgabefrist der Steuererklärung

Zu Beginn des Jahres erhalten Sie von der Einwohnergemeinde die Steuererklärung für das vergangene Jahr, welcher Sie die Abgabefrist entnehmen können. Ist Ihnen die Fristenregelung bei Ihrer Steuererklärungen bekannt? Normalerweise reicht man seine Steuererklärung inkl. Belege bis **Ende März** beim Gemeindesteuernamt ein. In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass wichtige Belege fehlen, auf die Sie warten müssen, oder Sie benötigen mehr Zeit, da Ihre Steuererklärung aufwendig ist. Zahlreiche Gründe können dazu führen, dass Sie die Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen können.

Mit einem schriftlichen Fristerstreckungsgesuch beim Gemeindesteuernamt kann die Frist auf ein bestimmtes Datum verlängert werden. Hier ist es wichtig den Grund/ die Gründe aufzulisten, damit das Gesuch akzeptiert wird. Das Gesuch wird mit einem Gegenschreiben genehmigt. Teilweise antworten die Gemeinden nicht. In diesem Fall ist daraus zu schliessen, dass das Gesuch bewilligt wurde, ansonsten hätte man Kontakt mit Ihnen aufgenommen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann das Steuernamt telefonisch kontaktieren und die Unbestimmtheit klären. In einigen Städten kann die Fristerstreckung für die private Steuererklärung via Internet beantragt werden. Bei einer solchen Onlineeingabe erhält man die Bestätigung direkt auf dem Bildschirm. In diesem Fall empfiehlt sich ein Ausdruck der Bestätigung.

Konnten Sie die Steuererklärung trotz der verlängerten Frist noch nicht einreichen? Hier reagiert das Gemeindesteuernamt mit einem Mahnschreiben. Bei erfolgloser Mahnung folgt eine Busse mit der Bitte, die Steuererklärung nach einer bestimmten Anzahl von Tagen einzureichen. Bei Nichteinreichen der

Steuererklärung erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen, was in jedem Fall zu vermeiden ist.

### Steuerveranlagung und provisorische Steuerrechnung

Innerhalb der Frist von **30 Tagen** nach Erhalt der Veranlagung des letzten Steuerjahres sollten Sie die Veranlagung prüfen. Nach Ablauf dieser Frist können nämlich keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Stimmen die Zahlen der Veranlagung mit Ihrer Steuererklärung überein, müssen Sie nicht reagieren. Erscheinen jedoch Unklarheiten, ist es empfehlenswert Kontakt mit dem zuständigen Gemeindesteuernamt oder falls Sie von einer Treuhänderin vertreten werden, mit dieser aufzunehmen. Bei provisorischen Steuerrechnungen können Sie keine Einsprache machen, hingegen bei offensichtlicher Differenz (zu hoch oder zu tief) zu den Steuerfaktoren eine Anpassung der Steuerrechnung verlangen.

Nun haben Sie einen groben Überblick über die ganze Prozedur. Ein Treuhandbüro kann Sie in diesen Angelegenheiten entlasten und beraten sowie für Sie die Steuererklärung erstellen, das Verlängern der Fristen erledigen und die Veranlagungen prüfen.

# AUFBEWAHREN

Die erste Abteilung, in die ich vor vielen Jahren als KV-Lehrling eingesetzt wurde, war die Registratur. Wir mussten zwei Monate lang Rechnungen nach Alphabet und nach Rechnungsnummern ablegen. Unvorstellbar, dass das Thema Aufbewahren Stoff für über 30 Tausend Zeichen Text bietet.

## Das Handelsrecht von 1881 bis heute

Das erste Obligationenrecht von 1881 schrieb in Artikeln 878 und 879 vor:

- «Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.
- Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.»

Den meisten Personen mit buchhalterischer Ausbildung werden diese Sätze bekannt vorkommen. Um heute weiterhin damit arbeiten zu können, müsste man lediglich Telegramm mit eMail ersetzen. Knapp 100 Jahre nach dem Ur-OR hatte der Gesetzgeber der technischen Entwicklung Rechnung getragen. Ab 1976 enthielt Art. 962 OR Hinweise auf die ersten modernen Speichermedien (Magnetbänder, Mikrofilm) und gab dem Bundesrat das Recht, ihre Aufbewahrung auf Verordnungsstufe zu regeln. Zudem bezog sich die Aufbewahrungsfrist nicht mehr auf das Belegdatum, sondern auf das Ende des Kalenderjahres.

OR Stand 1976:

- «Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese, die Geschäftskorrespondenz und die Buchungsbelege während 10 Jahren aufzubewahren.
- Betriebsrechnung und Bilanz sind im Original aufzubewahren; die übrigen Geschäftsbücher können als Aufzeichnungen auf Bildträgern, Geschäftskorrespondenz und Buchungsbelege als Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die Aufzeichnungen mit den Unterlagen übereinstimmen und jederzeit lesbar gemacht werden können. Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist und die Buchungsbelege entstanden sind.»

Die obengenannte Verordnung<sup>1</sup> enthielt u.a. Vorschriften über

- Arbeitsanweisungen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen vorliegen mussten,
- die Ordnungsmässigkeit dieser Aufzeichnungen,
- ihre jederzeitige Verfügbarkeit,
- und Angaben über die Aufzeichnungsverfahren die eingehalten werden sollten (Name der betrauten Person, Art und Umfang der Unterlagen, Ort und Datum).



*Sikander von Bhicknapahari  
lic. iur. / dipl. Experte  
in Rechnungslegung und  
Controlling*

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. Juni 1976 über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen, SR 221.431

Diese Verordnung führte ein Mauerblümchendasein. Dem Schreibenden ist kein weit verbreitetes Lehrbuch für angehende Buchhalter, Treuhänder oder Rechnungslegungsexperten bekannt, welches auf vorgenannte Bestimmungen im Detail einging.

Durch die Entwicklung der digitalen Datenbearbeitung wurde Ende der 90-er Jahre eine weitere kleine Revision der allgemeinen Buchführungsvorschriften notwendig, die am 1. Juni 2002 in Kraft trat. Denn der Gesetzestext mit «Bild- oder Datenträger» erlaubte es bei genauer Auslegung nicht, Daten auf eine CD zu speichern, da eine CD als Bild- und Datenträger dienen konnte. Der Verzicht auf diese Unterscheidung war Hauptziel der Revision. Somit können nun die auf dem Markt angebotenen Möglichkeiten zur Datenverarbeitung, -kommunikation und -speicherung genutzt werden.<sup>2</sup>

Im ersten Entwurf wurden Buchführung und Aufbewahrung wie bisher in separaten Gesetzesartikeln behandelt. Als das Gesetz schliesslich im Parlament verabschiedet wurde, war der Art. 957 OR nicht mehr nur eine Bestimmung zur Buchführung, sondern er umfasste nun auch die Aufbewahrung.<sup>3</sup> Die im bisherigen Art. 962 OR enthaltene Delegationsnorm für eine Verordnung wurde nun auch in den Art. 957 OR verlagert. Damit konnte sie nun auch sowohl Themen der Buchführung wie auch Themen der Aufbewahrung umfassen. Ein bekannter Autor und Professor im Bereich Rechnungslegung wurde gebeten, zum Entwurf zur neuen Verordnung Stellung zu nehmen. Er fand es sei keine gute Idee, eine Verordnung zur Buchführung zu erlassen. Diese wurde jedoch trotzdem mit Ausführungen zu beiden Themen publiziert.<sup>4</sup>

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung wurde per 1. Juni 2002 die Möglichkeit der Aufbewahrung mit Hilfe elektronischer Medien in Art. 957 Abs. 2 OR viel weiter gefasst, und der Beginn der Aufbewahrungsfrist in Art. 962 OR wurde ab Ende Geschäftsjahr festgelegt.

Im Parlament wird zurzeit ein Entwurf zu einem neuen Rechnungslegungsrecht diskutiert. Dieser übernimmt mit Bezug auf Aufbewahrungsart und Dauer im neuen Art. 958f E-OR weitgehend die aktuellen Bestimmungen.<sup>5</sup>

### **Was muss aus handelsrechtlicher Sicht aufbewahrt werden?**

Die aktuelle Fassung des Art. 957 OR verlangt, dass «die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz» schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden. Voraussetzung bei elektronischer Aufbewahrung ist, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.<sup>6</sup>

Gemäss Kommentar<sup>7</sup> zum OR versteht man unter

- «Bücher» das Hauptbuch und die Hilfsbücher,
- «Buchungsbelege» Belege, welche die relevanten Elemente der Buchungen enthalten,
- «Geschäftskorrespondenz» alle ein- und ausgehenden oder intern erstellten Schriftstücke.

Boemle führte bereits vor Jahrzehnten mit Verweis auf den Kommentar Käfer aus, dass im Zusammenhang mit dem Begriff Geschäftskorrespondenz die Abgrenzung der aufzubewahrenden Schriftstücke nicht eindeutig sei. Der aktuelle Boemle/Lutz enthält diese Feststellung auch mit Bezug auf das aktuelle Gesetz.<sup>8</sup>

2 Botschaft zur Revision des 32. Titels des OR vom 31. März 1999, BBl 1999 5149

3 BBl 1999 5160

4 Geschäftsbücherverordnung (GeBüV), SR 221.431

5 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21.12.2007, BBl 2008 1589

6 Art. 957 Abs. 3 OR

7 Kren Kostkiewicz / Nobel / Schwander / Wolf, Kommentar zu OR 957, N 14

8 Boemle/Lutz, Der Jahresabschluss, S. 57

Einige Ergänzungen / Präzisierungen zu Belege und Korrespondenz:

- Gemäss Bundesgericht darf der Entwurf zu einem Kassenbuch nicht vernichtet werden, da sonst eine Urkundenunterdrückung (StGB 254) begangen wird, der Entwurf gilt somit bereits als Beleg.<sup>9</sup>
- Ein GV-Protokoll ist die Grundlage für die Verbuchung der Gewinnverteilung, ein internes Schriftstück könnte z.B. auch ein VR-Protokoll sein, da VR-Entscheide in der Buchhaltung Niederschlag finden.
- Die Privatkorrespondenz muss nicht aufbewahrt werden.<sup>10</sup> Da inzwischen eMails auch zur Geschäftskorrespondenz zählen, muss jedoch schon des Datenschutzes wegen eine klare Trennung zwischen Geschäfts- und Privatkorrespondenz vorgenommen werden. Ein Verbot, private eMails über die Geschäftsadresse abzuwickeln, erlaubt, den gesamten eMail-Verkehr abzuspeichern.
- Der Entwurf zum neuen Rechnungslegungsrecht verzichtet auf den Begriff «Geschäftskorrespondenz». Art. 958f E-OR verlangt lediglich, dass Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Geschäfts- und Revisionsbericht aufzubewahren sind, wobei nur die letzten beiden schriftlich und unterzeichnet sein müssen. In der Botschaft dazu wird ausgeführt, dass im Falle eines Geschäftsvorfalles, der durch einen Buchungsbeleg nachgewiesen ist, und dessen Korrespondenz diesen Sachverhalt gleichwertig belegt, letztere nicht aufbewahrungspflichtig sei. Es könne jedoch auch möglich sein, dass Geschäftskorrespondenzen je nach den Umständen trotzdem als Buchungsbeleg gelten können und somit aufbewahrungspflichtig seien.<sup>11</sup> Die Ausführungen von Boemle/Lutz haben wohl auch in Zukunft Gültigkeit.

- Die Botschaft hält jedoch klar fest, dass gemäss geltendem Recht<sup>12</sup> die gesamte Geschäftskorrespondenz aufzubewahren ist, dies obwohl sie für die Buchführung und Rechnungslegung in vielen Fällen ohne Erkenntniswert sei.<sup>13</sup> Das aktuelle Gesetz verursacht somit unnötige Kosten. Allein diese Feststellung lässt wünschen, der Gesetzgeber möge das neue Rechnungslegungsrecht möglichst schnell verabschieden. Zur Zeit werden Januar oder Juli 2012 als mögliche Zeitpunkte für ein Inkrafttreten vermutet.

Geschäftsrelevante Kommunikation kann nicht nur via eMails, sondern auch via SMS und andere Dienste stattfinden. In einem Streit- oder Schadenfall müsste vielleicht der Beweis erbracht werden, ob via SMS oder dem Instant Messaging Service eines Blackberrys eine Mitteilung versandt oder empfangen wurde. Eine Herausforderung für die Organisation (Erstellen und Durchsetzen der dazu notwendigen Arbeitsanweisungen) und auch für die IT-Verantwortlichen der Unternehmen. Zunehmend halten auch Social Networks im Geschäftsleben Einzug. Wie werden geschäftliche Abmachungen, die allenfalls nur nebenbei via Xing oder LinkedIn<sup>14</sup> abgewickelt wurden, aufbewahrt? Arbeitsanweisungen, die solche Abläufe festlegen, müssen gleich lang aufbewahrt werden wie die Geschäftsbücher, die dementsprechend geführt und aufbewahrt werden.<sup>15</sup>

9 BGE 114 IV 31

10 Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 2009, S. 99

11 Botschaft 07.000, S. 110

12 Art. 957 Abs. 2 OR

13 Botschaft 07.000, S. 116

14 [www.xing.com](http://www.xing.com) / [www.linkedin.com](http://www.linkedin.com). Während Geschäftszeiten auf Facebook zuzugreifen, dürfte sich je länger je mehr bei den meisten Unternehmen zu einem no go entwickeln.

15 Art. 4 Abs. 2 GeBüV

## Was muss aus steuerrechtlicher Sicht aufbewahrt werden?

Die Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten (RoR)<sup>16</sup> sind seit 1979 nicht mehr überarbeitet worden. Der dort verlangten Aufbewahrung des Kontenplans könnte auch heute noch problemlos nachgekommen werden.<sup>17</sup> Die Bestimmung, wonach Inventar, Bilanz und Erfolgsrechnung rechtsgültig unterzeichnet vorliegen müssen ist jedoch nicht mehr aktuell.<sup>18</sup> Gemäss Handelsrecht muss das Inventar wegen den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Änderungen nicht mehr im Original aufbewahrt werden. Bei Konsultation der RoR ist deshalb jeweils zu prüfen, in wiefern sich die gesetzlichen Bestimmungen geändert haben. Auch der technischen Entwicklung wegen können einige Vorschriften der RoR nicht mehr 1:1 umgesetzt werden. So verlangen die RoR die Aufbewahrung von Originalaufnahmen zu Inventaraufstellungen, was z.B. bei einer Inventaraufnahme mit Scanner zumindest in physischer Form heute nicht mehr möglich ist.<sup>19</sup>

Das DBG verweist einerseits auf die Bestimmungen des OR, andererseits zählt es verschiedene Unterlagen auf:<sup>20</sup> Dazu gehören Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen, Urkunden über den Geschäftsverkehr «sowie sonstige Belege, die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen». Eine nach oben offene Formulierung.

Die MWST-Bestimmungen wiederum verweisen einerseits auf die bereits behandelten OR Artikel<sup>21</sup>, andererseits wird in der Fibu-Broschüre<sup>22</sup> als aufzubewahrende Unterlagen folgendes aufgelistet:

«Korrespondenzen, Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kaufverträge, Zahlungsbelege, Kassenstreifen, Ein- und Ausführungsveranlagungsverfügungen der EZV, Hilfsbücher, interne Belege wie Arbeitsrapporte, Werkstattkarten, Materialbezugscheine, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen, die MWST-Abrechnungen usw.». Das «usw.». stellt ähnlich der DBG-Formulierung «sonstige Belege» eine ziemlich offene Aufzählung dar.

Die MWST verlangt wie das Handelsrecht eine Original Betriebsrechnung und eine Bilanz. Bis Ende 2007 mussten auch Zolldokumente im Original aufbewahrt werden, diese Pflicht fiel mit der Praxisänderung per 1. Januar 2008 dahin.<sup>23</sup> Gemäss aktuellem Art. 147 MWSTV müssen jedoch die amtlichen Formulare im Zusammenhang mit Begünstigten nach Art. 2 des Gaststaatsgesetzes<sup>24</sup> weiterhin im Original aufbewahrt werden.

Die Wegleitung 2008 verlangte, dass Unterlagen, bei denen die fotografische Wiedergabe zu Unklarheiten und Missbrauch Anlass geben könnten, als Original aufzubewahren seien.<sup>25</sup> Im neuen MWSTG 2010 ist (noch?) keine solche Regelung enthalten.

16 Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung, Herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter in Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung und dem Bundesamt für Justiz, Ausgabe 1979, Ziff. 130 ff.

17 Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung, Ziff. 131

18 Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung, Ziff. 14

19 Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung, Ziff. 131

20 Art. 126 Abs. 2 und Abs. 3 DBG

21 Art. 70 Abs. 2 MWSTG

22 MWST-Info 16, Januar 2010, RZ 1.6.2, S. 10

23 Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer, RZ 947

24 Art. 107 Abs. 1 lit. a MWSTG

25 Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer, RZ 948



## Wie lange?

Gemäss Art. 962 OR sind die Unterlagen während zehn Jahren ab Ende des Geschäftsjahres aufzubewahren, d.h. ein Beleg vom ersten Tag des Geschäftsjahres muss demzufolge elf Jahre aufbewahrt werden.

Die MWST übernimmt diese Zehnjahresfrist, ergänzt jedoch in Art. 70 Abs. 3 MWSTG, dass Belege im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren aufzubewahren sind. Die Fibu-Broschüre präzisiert, dass es sich dabei um Lieferantenrechnungen, MWST-Abrechnungen, Kaufverträge usw. handeln kann. Da zusätzlich noch die Verjährung zu berücksichtigen sei, sollten die Unterlagen sicherheitshalber sogar 25 Jahre aufbewahrt werden.<sup>26</sup> Die bisherige Wegleitung führte als weitere Beispiele von aufzubewahrenden Unterlagen noch Konti, Vorsteuerjournale und Berechnungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen auf.<sup>27</sup>

Bei Personalunterlagen wiederum stellt sich die Frage, ob diese vollständig während zehn Jahren aufzubewahren seien.

- Art. 4 des Heimarbeitsgesetzes<sup>28</sup> beispielsweise verlangt eine schriftliche Abrechnung, die der Arbeitgeber dem Heimarbeiternehmer übergeben muss. Beide Parteien müssten diese während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Da eine Abrechnung zweifelsohne Teil der Buchhaltung des Arbeitgebers ist, wird dieser – so er buchführungspflichtig ist – sie während der vom Gesetz geforderten zehn Jahre aufbewahren müssen. Die Fünfjahresfrist betrifft somit nur den Heimarbeiternehmer.
- Art. 46 des Arbeitsgesetzes verlangt, dass ein Arbeitgeber verschiedene Unterlagen für die Aufsichtsorgane zur Verfügung halten muss. Dieser Gesetzesartikel verweist zusätzlich auf die Bestimmungen des Datenschutzes. Die Verordnung dazu bestimmt, dass diese Papiere während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden

müssen.<sup>29</sup> Die Kantone und das Bundesamt, für welche diese Unterlagen zusammenzustellen sind, sind hingegen verpflichtet, besonders schützenswerten Daten, z.B. über den Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer, fünf Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu vernichten.<sup>30</sup> Aus Sicht des Arbeitgebers enthalten Aufstellungen über Lohn- und/oder Zeitzuschläge für die Buchführung wichtige Angaben. Hier gilt deshalb die Zehnjahresfrist. Angaben über medizinische Abklärungen hingegen wären mit Blick auf den Datenschutz keinesfalls unnötig lange aufzubewahren und könnten somit nach Ablauf dieser fünf Jahre vernichtet oder dem Angestellten zurückgegeben werden.

- In einer Publikation des EDÖB<sup>31</sup> sind die Regeln im Zusammenhang mit der Aufbewahrung des Personaldossiers aus deren Sicht zusammengefasst.<sup>32</sup> So ist es z.B. möglich, mit Blick auf Rechtsstreitigkeiten Akten länger als zehn Jahre aufzubewahren. Da jedoch nach deren Ansicht gewisse Unterlagen bereits früher aus einem Personaldossier entfernt werden müssen empfiehlt es sich, das Dossier in zwei oder gar drei Teile aufzuteilen. Ein Teil davon wäre für die Korrespondenz und die buchführungsrelevanten Daten, die gemäss Art. 962 OR zwingend während zehn Jahren aufbewahrt werden müssen, reserviert.
- Arbeitszeugnisse sind dabei Unterlagen, die während 10 Jahren aufbewahrt werden müssen. Die Mitarbeiterbeurteilungen, die sicher Grundlage für ein Zeugnis bilden, sind jedoch regelmässig aus dem Dossier zu entfernen. Relevant sind aus Sicht des EDÖB für die Erstellung eines Zeugnisses nur die letzten zwei.

<sup>29</sup> Art. 73 ArGV 1, SR 822.111

<sup>30</sup> Art. 88 ArGV 1

<sup>31</sup> Publikation des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

<sup>32</sup> <http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00509/00513/00623/index.html?lang=de>  
(zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2010)

<sup>26</sup> MWST-Info 16, Januar 2010, RZ 1.6.2, S. 10

<sup>27</sup> Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer, RZ 944

<sup>28</sup> Heimarbeitsgesetz, SR 822.31

Wird ein Unternehmen liquidiert, gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist weiterhin. Gemäss Bundesgericht sind die «Liquidatoren persönlich verpflichtet, einen sicheren Ort für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft nach deren Löschung im Handelsregister zu bezeichnen».<sup>33</sup> Ein Verstoß dagegen kann eine Bestrafung nach Art. 325 StGB nach sich ziehen. Ein Liquidator tut somit gut daran, die Kosten für die Archivierung (Raummiete, Anlagen zur Wiederherstellung der Lesbarkeit etc.) sorgfältig abzuschätzen und eine entsprechende Liquiditätsreserve einzuplanen.

### Auslandsvergleich

Das Deutsche Handelsrecht enthält keine einheitliche Zehnjahresfrist: Die Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Abschlüsse, Lageberichte, Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sowie die Buchungsbelege sind während zehn Jahren, empfangene und abgesandte Handelsbriefe jedoch lediglich während sechs Jahren aufzubewahren.<sup>34</sup> In Österreich sind die Geschäftsunterlagen während sieben Jahren aufzubewahren, falls jedoch ein Verfahren läuft und die sieben Jahre erreicht sind, geht die Frist bis zum Ende des Verfahrens.<sup>35</sup> Der Schweizerische Gesetzgeber prüfte im Rahmen der per 1.6.2002 in Kraft getretenen kleinen Revision des 32. Titels des OR, ob die Zehnjahresfrist geändert werden sollte. Die Botschaft führte zu Art. 962 OR jedoch aus, dass mit Blick auf die Verjährungsfristen in Handels-, Straf- und Steuergesetzen eine Verkürzung nicht sinnvoll sei. Zudem seien die Archivierungskosten weniger von der Aufbewahrungsdauer abhängig, als eher von der vorgeschriebenen Verfügbarkeit von Lese- und Auswertungsgeräten samt Programmen und Dokumentation.<sup>36</sup>

### Wie aufbewahren?

Art. 5 GeBüV schreibt eine allgemeine Sorgfaltpflicht im Zusammenhang mit der Aufbewahrung vor: Die Unterlagen sind «... sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren». Art. 10 GeBüV verlangt, dass die Informationsträger regelmässig auf Lesbarkeit zu prüfen seien. Spätestens bei Einhaltung dieser Vorschrift würde festgestellt, dass ein feuchter Keller kein idealer Aufbewahrungsort ist.

Thermo-Quittungen vom Baumarkt, Supermarkt, Computershop oder der Tankstelle büssen häufig bereits beim Transport im Portemonnaie an Lesbarkeit ein und sind je nach angewendeter Sorgfalt bei der Ablage (z.B. möglichst keine Sichtmappen verwenden und nicht vorübergehend auf dem Fenstersims liegen lassen) nicht mehr lesbar. Es empfiehlt sich, raschmöglichst eine Kopie anzufertigen und das Original hinten dran zu heften. Bei grösseren Beträgen könnte es ratsam sein, direkt am Einkaufsort eine Fotokopie durch den Verkäufer abstempeln zu lassen (z.B. Quittungen vom Baumarkt, die für die MWST bis zu 25 Jahre lang aufzubewahren sind).

Art. 4 GeBüV verlangt, dass je nach Art und Umfang eines Geschäfts Zuständigkeiten und Abläufe sowie die Infrastruktur zu dokumentieren sind. Art. 7 GeBüV schreibt eine klare Regelung der Verantwortung vor, diese ist zu dokumentieren.

Die Art der Aufbewahrung muss nach Art. 3 GeBüV auch sicherstellen, dass an den Unterlagen nichts geändert werden kann, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Art. 6 GeBüV hält fest, dass die aufbewahrten Daten innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können. Je nach Art der Aufbewahrung müssen gegebenenfalls auch Personen und Hilfsmittel verfügbar sein.

33 BGE 131 IV 56

34 § 257 HGB

35 § 212 UGB

36 BBl 1999 5167f.

Zutritte und Zugriffe zum Archiv sind gemäss Art. 8 GeBüV aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen sind gleich lang aufzubewahren wie die entsprechenden Daten. In der Praxis ist die Dokumentation des Zutritts (häufig leider nur rein theoretisch) für KMU zumeist kein Problem. Eine Person verfügt über den Schlüssel zum Archiv und ist für dieses zuständig. Jede Benutzung des Schlüssels wird auf einer Liste eingetragen. Bei Klein(st)unternehmen kann es sich statt um einen separaten Raum z.B. um einen abschliessbaren Schrank handeln.

Schwieriger ist es, die Zugriffe aufzuzeichnen. Am einfachsten werden die Archivschachteln mit einem Blatt versehen, auf dem der Zugriff vom jeweiligen Benutzer eingetragen wird.

Zugriffe auf elektronisch archivierte Daten müssten via Log-Protokolle erfasst werden. Dies setzt eine entsprechende EDV-Infrastruktur voraus. Art. 2 GeBüV verlangt bei elektronischer Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung. Was darunter verstanden werden könnte, lässt sich z.B. in einem 1300 Seiten umfassenden Buch nachlesen.<sup>37</sup>

Das Archiv bei einem professionellen Dienstleister auszulagern könnte helfen, die Anforderungen der GeBüV automatisch in den Geschäftsablauf zu integrieren. Der Dienstleister lagert die Papiere in einem punkto Einbruchsicherheit, Feuchtigkeit und Brandschutz korrekt ausgerüsteten Raum. Die angelieferten Daten werden in neutralen Boxen, lediglich mit einem Code versehen, archiviert. Die Boxen werden nicht nach Kunde sortiert, damit nur via Code im entsprechenden Computer-System zugegriffen werden kann. Benötigt ein Kunde einen alten Beleg, wird er seine Archivbox beim Dienstleister anfordern und nach Gebrauch wieder retournieren. Damit ist sichergestellt, dass sowohl Zutritt wie Zugriff protokolliert ist. Das ist natürlich mit Kosten verbunden, aber spätestens wenn ein Unternehmen umzieht, werden dabei die Kosten des Archivzügelns eingespart. Ein vereinheitlichtes, systematisches Vorge-

hen eines Dienstleisters führt automatisch zu einem strukturierten Vorgehen beim Unternehmen, welches die Daten archivieren lässt.

### **Digitale Aufbewahrung?**

Sowohl das Handelsrecht wie auch andere Gesetze lassen bis auf wenige Unterlagen eine Aufbewahrung in elektronischer Form zu. Wer glaubt, man könne nun einfach das Kontobuch in ein PDF-Format «drucken», die Debitoren- und Kreditorenbelege etc. einscannen und alle Files auf CD oder Festplatte ablegen, hat im Prinzip recht, aber man darf diese Daten «nicht einfach» als File ablegen.

Am einfachsten sind gemäss Art. 9 GeBüV die Regeln für die Aufbewahrung auf «unveränderbare Informationsträger», darunter versteht der Gesetzgeber «Papier, Bildträger und unveränderbare Datenträger». Sobald eine Aufbewahrung auf einem veränderbaren Informationsträger stattfindet, sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. Veränderbar ist ein Informationsträger, wenn Daten geändert oder gelöscht werden können ohne dass dies nachweisbar ist. Da fast jedes von einem Computer erzeugte File verändert, mit einem anderen Datum abgelegt oder gelöscht werden kann, sind die ergänzenden Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 lit. b GeBüV einzuhalten. Sie verlangen die Gewährleistung der Integrität der gespeicherten Informationen, z.B. mittels digitalem Signaturverfahren. Zusätzlich muss der Zeitpunkt der Speicherung nachweisbar sein, z.B. durch einen Zeitstempel.

Seit einigen Jahren ist es möglich, Dokumente mittels digitaler Signatur zu unterzeichnen. Diese erhält bei Einhaltung der Vorschriften die gleiche Beweiskraft wie die eigenhändige Unterschrift.<sup>38</sup> Für eine solche Signatur verlangt das Gesetz ein qualifiziertes Zertifikat einer anerkannten Anbieterin. Die detaillierten Bestimmungen zu den Anforderungen an eine solche Zertifizierung sind im ZertES<sup>39</sup> geregelt. Das ZertES unterscheidet zwischen elektronischer Signatur, fortgeschrittener Signatur und qualifizierter elektronischer Signatur.

<sup>37</sup> Rainer Schuppenhauer, Grundsätze für eine ordnungsmässige Datenverarbeitung (GoDV)

<sup>38</sup> Art. 14 Abs. 2bis OR

<sup>39</sup> Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03

- Die qualifizierte elektronische Signatur ist die höchste Stufe, die z.B. bei der digitalen Signatur gemäss OR zum Einsatz kommen muss. Sie lautet auf eine bestimmte natürliche Person und bestätigt unzweifelhaft, wer eine digitale Unterschrift geleistet hat (solange die Person ihren Code und das dazugehörige Passwort nicht an Dritte weitergibt). In der Schweiz sind zur Zeit vier Organisationen berechtigt, eine solche Zertifizierung anzubieten.<sup>40</sup>
- Die elektronische Signatur erlaubt sicherzustellen, von welcher Mailadresse ein Mail versandt wurde. Wer wirklich hinter dieser Adresse steht, weiss man damit aber noch nicht mit absoluter Bestimmtheit.
- Die fortgeschrittene Signatur bestätigt wer gezeichnet hat, jedoch nicht in derselben Qualität wie eine qualifizierte elektronische Signatur. Sie kann auch für Unternehmen herausgegeben werden, sich also nicht ausschliesslich auf eine natürliche Person beziehen.

Wird ein Dokument mit einer fortgeschrittenen Signatur erstellt, übermittelt das System beim Signieren Daten an den Zertifizierungsdienst. Bei diesem Dritten wird damit hinterlegt, wer wann welches Dokument erstellt hat. Sobald an der ursprünglichen Datei etwas verändert wird, bricht der Signaturschlüssel.

Die ESTV setzte wenige Monate vor der GeBüV die EIDI-V<sup>41</sup> in Kraft. Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen aus Sicht der MWST betreffend digital übermittelter oder aufbewahrter Daten. Art. 2 Abs. 2 EIDI-V hält eine fortgeschrittene Signatur für ausreichend und enthält eine Aufzählung der zu erfüllenden Kriterien.

Will eine Firma alle Geschäftsunterlagen digital ablegen, benötigt sie einen Vertrag mit einem Zertifizierungsunternehmen. Ein entsprechendes Zertifikat erlaubt z.B. auch eine Massenzertifizierung. So kann ein Unternehmen, welches in einem Rechnungslauf 20 Tausend Rechnungen an Kunden versendet, die Rechnungskopien ohne auszudrucken gleichzeitig auch zertifizieren. Desgleichen können Kreditorenrechnungen eingescannt, zertifiziert und je nach verwendeter Software direkt bei der Buchung hinterlegt werden. Ohne Zertifizierung besteht sonst Gefahr, dass nach Vernichtung des Papierbeleges kein Original im Sinne des Gesetzes mehr vorhanden ist. Dies kann zu Problemen führen, beginnend bei der Geltendmachung der Vorsteuer bis hin zur Vorlage eines beweiskräftigen Beleges in einem Gerichtsverfahren.

Bei elektronisch übermittelten oder aufbewahrten Informationen muss der Nachweis der Integrität sowie die Nichtabstreitbarkeit des Versands gemäss Art. 122 MWSTV gegeben sein.

Art. 10 Abs. 1 EIDI-V verlangt, dass die «...relevanten elektronischen Daten ... von der versendenden und von der empfangenden Person in der ursprünglichen Form der Übermittlung und in ihrem ganzen Umfang auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubewahren» sind. Selbst wenn die Daten ausgedruckt und in Papierform abgelegt werden, dürfen die ursprünglich elektronischen Daten nicht gelöscht werden. Mit anderen Worten, einmal digital, immer digital.

<sup>40</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat im Sommer 2010 die Suisse-ID auf breiter Basis propagiert ([www.suisseid.ch](http://www.suisseid.ch)). Im September 2010 wurde bekannt, dass in Deutschland Systeme, die mit der gleichen Art ID arbeiten, geknackt wurden. Es lag jedoch kein Mangel bei der ID vor, der Fehler lag bei den Software-Anwendungen und den Anwendern.

<sup>41</sup> Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen, SR 641.201

Sobald Daten in elektronischer Form bearbeitet werden, ist auch Art. 7 EIDI-V zu beachten. Im Rahmen einer Revision kann das Datenverarbeitungssystem der steuerpflichtigen Person benutzt werden. Dies weil die ESTV berechtigt ist, vor Ort Einsicht in alle für die Steuer relevanten gespeicherten Daten zu nehmen. Das EDV-System sollte deshalb so organisiert sein, dass möglichst problemlos damit gearbeitet werden kann. Mit einem papierlosen Archiv können somit wohl Raumkosten eingespart werden, die Anforderungen an die IT-Infrastruktur sind jedoch nicht ausser Acht zu lassen. Elektronische Daten auf 10 oder gar 25 Jahre hinaus zu archivieren, wird bei Änderung der IT-Systeme unweigerlich zu Datenmigrationen führen. Auch bei diesem Vorgang muss mittels Zertifikat sichergestellt sein, dass die ursprüngliche Originalqualität der Unterlage nachgewiesen werden kann.

#### **Aufwand je nach Firmengrösse?**

Art. 957 Abs. 1 OR hält fest, dass die nach Art und Grösse des Geschäftes notwendigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren seien. Das heisst, die Art und Grösse des Unternehmens bestimmt, um WELCHE Unterlagen es sich handeln könnte. Diese Formulierung im Gesetz hat somit einen Einfluss auf den Umfang des Archivs. Auch die GeBüV übernimmt diese OR-Bestimmungen, indem in Art. 1 GeBüV die Hilfsbücher nach Art und Umfang des Geschäfts zu führen seien.

Im Zusammenhang mit WIE LANGE (zehn Jahre) findet sich kein Hinweis auf Art und Grösse.

Bei der Frage nach dem WIE findet sich lediglich in Art. 4 GeBüV der Hinweis, dass die Dokumentation der Organisation, der Zuständigkeiten, der Abläufe und Verfahren sowie der Infrastruktur nach Art und Umfang des Geschäfts vorzunehmen sei. Die übrigen Vorschriften enthalten keine Hintertür für eine Vereinfachung.

#### **Aufbewahrung im In- oder Ausland?**

Das Handelsrecht enthält keine Bestimmung, dass Geschäftsunterlagen zwingend in der Schweiz liegen müssen. Bis zum 31.12.2010 bestimmte Art. 963 OR bestimmt jedoch, dass ein Gericht in einem Streitfall ein Unternehmen zur Vorlage von Geschäftsbüchern etc. verpflichten kann. Diese Pflicht besteht auch, wenn ein Unternehmen selbst nicht direkt Partei ist. In einem Scheidungsfall entschied das Bundesgericht z.B., dass eine Aktiengesellschaft, in welcher der Ehemann als Direktor tätig war, der Editionsspflicht nachkommen muss.<sup>42</sup> Neu wird die Editionsspflicht in den seit 1.1.2011 gültigen ZPO und StPO behandelt, dort jedoch nicht so detailliert wie bisher im OR.

Die generelle Pflicht, Unterlagen innert angemessener Frist vorzulegen, wurde bereits in einem Entscheid in Bezug auf eine Steuerkontrolle festgehalten: «Der Steuerpflichtige hat zu beachten, dass das Verfolgen der Geschäftsvorfälle vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuer-Abrechnung sowie in umgekehrter Richtung ohne Zeitverlust gewährleistet ist».<sup>43</sup> Bei einer Aufbewahrung im Ausland ist ein Vorlegen von Unterlagen innert nützlicher Frist nicht sichergestellt. Eine Verfügung eines schweizerischen Gerichtes hat im Ausland keine direkte Wirkung, die Unterlagen könnten dort blockiert werden. Somit ist bereits mit Blick auf dieses Urteil zu prüfen, ob das Ausland als Lagerort in Betracht gezogen werden kann.

In anderen Gesetzen und Richtlinien wird auf die Frage Aufbewahrung im In- oder Ausland explizit Bezug genommen. Beispiele:

<sup>42</sup> BGE 93 II 60 ff.

<sup>43</sup> Entscheid SRK vom 10. Juni 1998, VPB 63.25

- Art. 7 Abs. 2 GWG verlangt einem « ...Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist ...» nachzukommen. In einem Rundschreiben der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei wurde zu diesem Artikel ergänzend präzisiert, dass die Belege in der Schweiz aufbewahrt werden müssen, da bei einer Aufbewahrung im Ausland ein Finanzintermediär nicht sicherstellen könne, ob er dem Begehren der Behörde innert angemessener Frist nachkommen könne. Wer jedoch beweisen kann, dass eine Beschlagnahme der Unterlagen durch die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden im Ausland jederzeit sichergestellt ist, kann auf eine Aufbewahrung in der Schweiz verzichten.<sup>44</sup> Dies gilt auch für elektronisch archivierte Daten. Da der Schweiz von einem fremden Staat kaum hoheitliche Rechte in dieser Form eingeräumt werden, bleibt wohl trotzdem nur die Aufbewahrung im Inland.
- Die RoR verlangen als Aufbewahrungsort bei im Inland steuerpflichtigen Unternehmungen die Schweiz.<sup>45</sup>
- Sowohl die bis 2007<sup>46</sup> wie auch die nachfolgende, bis 2009 gültige Wegleitung zum MWSTG schrieben unter Ziffer 943 die Schweiz als Lagerort vor.<sup>47</sup> Im MWSTG 2010 hingegen ist auf archivierte Papiere bezogen keine solche Regelung mehr vorhanden.
- Der mit dem MWSTG 2010 eingeführte Art. 10 Abs. 4 EIDI-V bestimmt, dass elektronische Datenträger nur dann im Ausland aufbewahrt werden dürfen, wenn die Verfügbarkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.

Sicherheitsüberlegungen können dafür sprechen, die eigenen Daten auf einem ausserhalb der eigenen Räumlichkeiten liegenden Server zu archivieren. Bei der Miete von solchen Speicherkapazitäten ist deshalb abzuklären, in welchem Land der Rechner steht.

Eine Anfrage des Schreibenden bei Anbietern von Buchhaltungslösungen, bei denen laufende Daten auf einem Rechner der Softwareanbieterin oder einem Treuhandbüro gespeichert werden hat zeigt, dass ihre Server in der Schweiz stehen.

### **Achtung Umstrukturierungen!**

Bei Umstrukturierungen kann es vorkommen, dass zwei oder mehr Unternehmen auf ein einziges Archiv zugreifen müssen. Wird z.B. ein Betriebsteil mit Immobilien abgespalten, benötigt das bisherige Unternehmen alle Papiere der vergangenen Jahre, um seine Unterlagen vollständig archiviert zu haben. Das durch die Abspaltung entstandene neue Unternehmen benötigt jedoch der Immobilie wegen (MWST Abrechnung für unbeweglich Bauten) dieselben Unterlagen. Hier empfiehlt es sich vertraglich zu regeln, wie beide Unternehmen auf ein Archiv oder Teile davon zugreifen können. Andernfalls müsste ein vollständiger Satz Kopien vorliegen und sichergestellt sein, dass im Zweifelsfalle trotzdem ein Rückgriff auf das Original gewährleistet ist.

<sup>44</sup> Rundschreiben 2006/2 vom 13. November der Eidg. Finanzverwaltung EFV

<sup>45</sup> Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung, Ziff. 138

<sup>46</sup> Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer, gültig bis 31.12.2007, S. 214

<sup>47</sup> Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer, gültig bis 31.12.2009, RZ 943

## Spezialgesetzgebung je nach Branche

Je nach Branche sind spezielle Vorschriften einzuhalten. Es finden sich quer durch die gesamte Gesetzgebung hindurch über 50 Artikel zur Aufbewahrung. Die Beispiele reichen

- von 12 Tagen, innerhalb derer ein der Mineralölsteuerverordnung unterstehendes Unternehmen sein Inventar erstellen und danach aufbewahren muss<sup>48</sup>,
- über die Details (z.B. Genfersee oder Bündner Herrschaft) die eine Weinhandlung beim Zusammenstellen des Inventars beachten muss<sup>49</sup>,
- zu den drei Jahren, während derer die Einlageblätter eines Fahrtschreibers geordnet aufbewahrt werden müssen<sup>50</sup>,
- bis zu den Einsatzplänen pro Mitarbeiter, die im Gastgewerbe bei einer L-GAV-Kontrolle vorgelegt werden müssen<sup>51</sup>,
- oder BVG Unterlagen, die bis zum erreichten 100. Lebensjahr einer versicherten Person zu archivieren sind.<sup>52</sup>

Im Treuhandbereich sind die besonderen Bestimmungen für Revisionsunternehmen von Interesse. Art. 730c OR verlangt das Dokumentieren sämtlicher Revisionsdienstleistungen. Diese Dokumentation muss mit weiteren Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. Mit Gefängnis oder Busse bis zu einer Million Franken kann gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. c RAG bestraft werden, wer als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gegen diese Pflicht verstösst. Die Suche nach den Details, die gemäss Art. 730c OR dokumentiert und aufbewahrt werden müssen, führt zu den Schweizerischen Prüfungsstandards (PS). Die PS müssen gemäss Art. 2 ASV-RAB<sup>53</sup> eingehalten werden. Basierend auf dieser Verord-

nung hält die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in Rundschreiben fest, welche PS eingehalten werden müssen<sup>54</sup>, hier der PS 230.

Art. 730c OR lässt zwar eine elektronische Archivierung zu, aber nirgends ist festgehalten, mit welcher Art von Signatur. Die RAB teilte auf Anfrage des Schreibenden mit, dass sie keine Vorgaben zur digitalen Datenablage herausgibt. Sie verwies auf Art. 730c OR in Verbindung mit dem PS 230 Ziff. 13A. In diesen ist die Signaturart jedoch nicht geregelt, eine Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 EIDI-V ist deshalb hier wohl die naheliegendste Lösung. Solche Strafdrohungen zwingen zu grösserer Vorsicht bei der Dokumentation und zu entsprechendem Administrationsaufwand. Revisionskunden müssen deshalb damit rechnen, dass ein immer grösserer Teil der Rechnungen für Revisionsdienstleistungen nicht für die Revisionsarbeiten beim Kunden, sondern für die ergänzenden, im Büro zu leistenden Arbeiten, bestehen.

## Aufbewahren ist Chefsache

Art. 716a OR bezeichnet u.a. die Festlegung der Organisation und die Ausgestaltung des Rechnungswesens als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates. Eine Vernachlässigung der Aufbewahrungspflicht kann zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Themenkomplex gehört mit in ein IKS Konzept. Aufbewahrung ist deshalb Chefsache.

48 Art. 82 MinöStV, SR 641.611

49 Aufbauend auf Art. 34 Weinverordnung, SR 916.140

50 Art. 18 Chauffeurverordnung, ARV 1, SR 822.221

51 Art. 21 L-GAV für das Gastgewerbe

52 Art. 27j BVV 2, SR 831.441.1

53 Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen, ASV-RAB, SR 221.302.33

54 Aktuell gilt zur Zeit RS 1/08 in der Fassung vom 1. April 2010: in Ziff. 3 ist u.a. PS 230 aufgelistet.

# FINANZIERUNG DER ENTGELTLICHEN UNTERNEHMENSNACHFOLGE<sup>1</sup>



Giorgio Meier-Mazzucato  
Dr. iur.,  
eidg. dipl. Treuhandexperte,  
eidg. dipl. Steuerexperte,  
Fachmann im Finanz-  
und Rechnungswesen mit  
eidg. Fachausweis

*Finanzierung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge<sup>1</sup> – Grundsätze, Regeln und Kombination von Transaktionsvarianten beim Share Deal mit Optimierung der Steuern und Finanzierung.*

*Eine der grössten Hürden der Unternehmensnachfolge ist die Finanzierung des Kaufpreises für das Unternehmen. Die Finanzierungskapazität hat wechselseitig direkten Einfluss auf die Höhe des Kaufpreises. Wesentliches Element der Kaufpreisbestimmung und -finanzierung sind optimierte steuerliche Bedingungen.*

*Anhand eines Falles stellen die Autoren die wesentlichen Grundsätze und Regeln der Kaufpreisfinanzierung dar und untersuchen in diesem Zusammenhang die Wechselwirkung zwischen Kaufpreisbestimmung und -finanzierung. Beim besagten Fallbeispiel gelangen kombiniert die Transaktionsvarianten Akquisitionsgesellschaft und Einsatz eigener Aktien zur Anwendung.*

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage – finanzielle Situation des Übernehmers
2. Fallkonstellation
3. Vereinfachte Unternehmensbewertung
4. Transaktionsstruktur
5. Finanzierung Kauf Aktien vom Übergeber mittels Akquisitionsgesellschaft
6. Kauf verbleibende Aktien via Target mittels des Instruments der eigenen Aktien
7. Analyse der kombinierten Transaktionsstruktur Akquisitionsgesellschaft und eigene Aktien
8. Übergeber als Finanzierer mit Kaufpreisstehbetrag
9. Paralleler Kapitaldienst Finanzintermediär und Übergeber als Financiers
10. Fazit

## 1. Ausgangslage – finanzielle Situation des Übernehmers

Entgeltliche Unternehmensnachfolgen bedingen die Finanzierung des Kaufpreises für das zu übertragende Unternehmen durch den bzw. die Übernehmer. Fast immer stellt diese Finanzierung eine grosse

Herausforderung für den bzw. die Übernehmer dar. Aufgrund ihres vielfach eher jüngeren Alters, gepaart oftmals damit, dass er Familie hat und vielleicht in ein Eigenheim investiert hat, sind sie nicht in der Lage, den Kaufpreis vollständig mit Eigenkapital zu finanzieren, sondern brauchen zu wesentlichen Teilen die Unterstützung eines Finanzinstituts bzw. -intermediärs<sup>2, 3</sup>.

## 2. Fallkonstellation

Als Grundlage für die Darstellung der Finanzierungsgrundsätze und -regeln dient ein KMU mit Handels- bzw. Produktionsbetrieb, konkret der Produktion und Handel AG (nachstehend PH AG), mit folgenden internen Bilanzen, Erfolgs- und Geldflussrechnungen und entsprechenden Bilanz- und Erfolgsrechnungszahlen für die Jahre 2010 bis 2020. Bei den

<sup>1</sup> Siehe zur Finanzierung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge ausführlich Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Bern 2009 insbesondere Kapitel 15.2., S. 279 ff., welches weiter unterteilt in Rechtsnatur der Finanzierungsarten und -formen.

<sup>2</sup> Siehe zum Begriff Finanzintermediär gemäss GwG Art. 2 Abs. 2 und 3. Der hier verwendete Begriff des Finanzintermediärs geht indessen über denjenigen des GwG hinaus. S. sogleich.

<sup>3</sup> Es kann zwischen Finanzintermediären im engeren und weiteren Sinn unterschieden werden. Der Finanzintermediär im engeren Sinn bezeichnet eine Institution, die Kapital von Anlegern entgegen nimmt und dieses an Kapitalnehmer weitergibt. Zu den Finanzintermediären im engeren Sinn gehören Bank, Investmentgesellschaft (auch Kapitalanlagegesellschaft), Venture Capital Funds, Versicherung. Finanzintermediäre im weiteren und hier verstandenen Sinn sind Institutionen, welche den Handel zwischen Kapitalgebern und -nehmern ermöglichen oder erleichtern bzw. überhaupt jedermann, der berufsmässig oder auch privat hilft, Vermögenswerte von Dritten zu übertragen. Dazu gehören Finanzmakler, Börsendienste sowie Rating-Agenturen bzw. vorliegend auch private Financiers.



Zahlen des Jahres 2010 handelt es sich um Istzahlen, bei denjenigen der darauf folgenden Jahre um Planzahlen<sup>4, 5</sup>.

Bilanzen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	30.12.2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Flüssige Mittel	650	700	700	750	750	800	800
Forderungen	700	700	750	750	800	800	800
Vorräte	1'150	1'200	1'200	1'250	1'250	1'250	1'250
mobiles AV	650	650	650	700	700	700	700
immobiles AV	1'050	1'100	1'150	1'150	1'200	1'200	1'200
<b>Aktiven</b>	<b>4'200</b>	<b>4'350</b>	<b>4'450</b>	<b>4'600</b>	<b>4'700</b>	<b>4'750</b>	<b>4'750</b>
kurzfristiges FK	1'000	1'513	1'137	1'248	1'269	1'279	1'015
kurzfristige FVB	50	50	50	50	50	50	50
langfristige FVB	800	800	850	850	900	900	900
EK	2'350	1'987	2'413	2'452	2'481	2'521	2'785
<b>Passiven</b>	<b>4'200</b>	<b>4'350</b>	<b>4'450</b>	<b>4'600</b>	<b>4'700</b>	<b>4'750</b>	<b>4'750</b>

Es wird angenommen, dass die Flüssigen Mittel betriebsnotwendig sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das nichtbetriebliche Vermögen nichtbetriebsnotwendiges und betriebsfremdes Vermögen umfasst<sup>6</sup>. Nichtbetriebsnotwendig sind überhöhte Bestände an betrieblichen Gütern und Leistungen, welche die für den Betrieb notwendige Normalsubstanz überschreiten, wie überhöhte Flüssige Mittel, Debitorenbestände oder überhöhte Warenlager und angefangene und fertige Arbeiten. Betriebsfremd sind materielle und immaterielle Vermögenswerte, die nichts mit dem Betrieb zu tun haben, insbesondere Kapitalanlageobjekte, wie Finanzanlagen oder

Kapitalanlageliegenschaften bei Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen<sup>7</sup>. Nichtbetriebliches Vermögen ist entweder nichtbetriebsnotwendig oder betriebsfremd und erhöht den Unternehmenswert, indem es separat bewertet und zum Unternehmenswert des Betriebs hinzugezählt werden muss, wodurch die entgeltliche Übertragung des Unternehmens erschwert wird<sup>5</sup>. Sie kann erleichtert werden, indem das nichtbetriebliche Vermögen aus dem Unternehmen vor seiner Übertragung entnommen wird<sup>8</sup>. Dies kann bspw. dadurch geschehen, dass nichtbetriebliches Vermögen, sofern es nicht schon in liquide Form gebracht worden ist, abgespalten und verkauft wird oder einzelne Aktiven nicht abgespalten, sondern direkt verkauft, was als Asset-Stripping bezeichnet wird<sup>9</sup> und die sich ergebenden nichtbetrieblichen flüssigen Mittel anschliessend sukzessive ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Siehe dazu auch die nachstehende Darstellung.

4 Zu erwähnen ist, dass die nachstehenden Ausführungen für alle Kapitalunternehmen, d.h. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften gilt. Indessen ändern sich die Transaktionsstruktur, die Resultate und Berechnungen in dem Fall, da es sich um ein Personenunternehmen, d.h. Einzelunternehmen oder Personengesellschaft handelt. S. zur entgeltlichen Unternehmensnachfolge ausführlich Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Bern 2009, m.w.H.

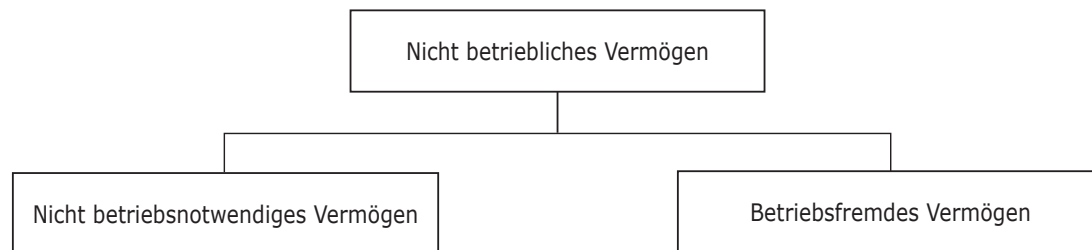
5 Aus Platzgründen werden neben dem Jahr 2010 mit den Istzahlen lediglich die Planjahre 2011 bis 2015 und 2020 dargestellt. Die Planjahre 2016 bis 2019 sind voll durchgerechnet, aber ausgeblendet worden. Die Autoren stellen interessierten Leserinnen und Lesern die gesamten Daten- und Zahlenreihen zur Verfügung. Bitte ggf. melden bei giorgio.meier@itera.ch oder marc.montandon@itera.ch.

6 Böckli, Schweizer Aktienrecht, 3. Auflage, Zürich 2004, § 8 N 194 ff. und § 8 N 204 ff.; Helbling, Bilanz- und Erfolgsanalyse, 10., nachgeführte Auflage, Bern und Stuttgart 1997, S. 102 ff.; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 63 und 232 ff. S. zum ganzen Thema ausführlich an verschiedenen Stellen Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Bern 2009.

7 Die Grenzen zwischen nichtbetriebsnotwendig und betriebsfremd sind teilweise fließend, bspw. bei den Flüssigen Mitteln, sodass eine absolute Abgrenzung bei solchen Beständen nicht immer möglich ist.

8 Es besteht in der Rechtsprechung und Lehre Einigkeit, dass das nichtbetriebliche Vermögen zum Unternehmenswert des Betriebs hinzugerechnet werden muss: BGER 4C.363/2000 vom 3. April 2001 diverse Stellen; Flückiger, ST 2003, S. 265; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 59 und 232 ff.; Volkart, Unternehmensbewertung und Akquisitionen, 2. Auflage, Zürich 2002, S. 80 ff.

9 Boemle/Stolz, Unternehmensfinanzierung, 13. Auflage, Zürich 2002, S. 533 f., der die spekulative Absicht dieses Vorgehens hervorhebt; Helbling, Bilanz- und Erfolgsanalyse, S. 316 f.



*Nicht betriebsnotwendiges Vermögen als Teil des nicht betrieblichen Vermögens*

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die langfristigen Finanzverbindlichkeiten in der Planbilanz nicht amortisiert werden (müssen), weil die goldene Finanzierungsregel eingehalten ist<sup>10</sup>. Müsste eine Amortisation dieser langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgen, könnte je nach Amortisationsintensität ggf. nicht mehr gleich viel Dividende von der PH AG an die Akquisitionsgesellschaft ausgeschüttet werden, was dann zu einer entsprechend längeren Amortisationsdauer des Akquisitionskredits führen würde.

Erfolgsrechnungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Ertrag	6'800	7'000	7'200	7'400	7'600	7'800	9'000
direkter Aufwand	-3'400	-3'500	-3'600	-3'700	-3'800	-3'900	-4'500
Bruttogewinn I	3'400	3'500	3'600	3'700	3'800	3'900	4'500
Personalaufwand	-1'700	-2'150	-1'800	-1'850	-1'900	-1'950	-2'250
Bruttogewinn II	1'700	1'350	1'800	1'850	1'900	1'950	2'250
übriger Betr.-Aufw.	-850	-880	-900	-930	-950	-980	-1'130
Abschreibungen	-270	-270	-280	-280	-300	-300	-295
Reingewinn	580	200	620	640	650	670	825

Geldflussrechnungen	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Reingewinn	200	620	640	650	670	825
Abschreibungen	270	280	280	300	300	295
Forderungen	0	-50	0	-50	0	0
Vorräte	-50	0	-50	0	0	0
kurzfristiges FK	513	-376	111	21	11	-60
CF Betrieb	933	474	981	921	981	1'060
mobiles AV	-135	-140	-190	-150	-150	-148
immobiles AV	-185	-190	-140	-200	-150	-148
CF Investitionen	-320	-330	-330	-350	-300	-295
kurzfristige FVB	0	0	0	0	0	0
langfristige FVB	0	50	0	50	0	0
Dividende	-563	-194	-601	-621	-631	-765
CF Finanzierung	-563	-144	-601	-571	-631	-765
CF Total	50	0	50	0	50	0

<sup>10</sup> Boemle/Stolz, Unternehmensfinanzierung, 13. Auflage, Zürich 2002, S.147 f., wobei diese darauf hinweisen, dass diese Massstäbe nicht absolut zuverlässig sind, weil es keine allgemein zutreffenden untrüglichen Merkmale einer gesunden Finanzstruktur gebe.



Bilanzkennzahlen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	30.12.2020
	%	%	%	%	%	%	%
FF-Grad	44.05%	54.31%	45.77%	46.70%	47.21%	46.93%	41.37%
EF-Grad	55.95%	45.69%	54.23%	53.30%	52.79%	53.07%	58.63%
Cash-Ratio	65.00%	46.28%	61.59%	60.10%	59.11%	62.53%	78.80%
Quick-Ratio	135.00%	92.56%	127.57%	120.19%	122.16%	125.07%	157.60%
Current-Ratio	250.00%	171.89%	233.15%	220.35%	220.68%	222.78%	280.72%
EK-Rendite	24.68%	10.06%	25.69%	26.10%	26.20%	26.58%	29.63%

ER-Kennzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	%	%	%	%	%	%	%
BG-Marge I	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%	50.00%
Personalaufwand	-25.00%	-30.71%	-25.00%	-25.00%	-25.00%	-25.00%	-25.00%
BG-Marge II	25.00%	19.29%	25.00%	25.00%	25.00%	25.00%	25.00%
Umsatzrendite	8.53%	2.86%	8.61%	8.65%	8.55%	8.59%	9.17%
Umsatzwachstum		2.94%	2.86%	2.78%	2.70%	2.63%	3.45%

### 3. Vereinfachte Unternehmensbewertung

Gestützt auf diese Daten werden für die PH AG zwei vereinfachte Unternehmensbewertungen mittels DCF- und reiner Ertragswertmethode gemacht<sup>11, 12</sup>.

Diese ergeben bei einem angenommenen WACC von 12 Prozent Unternehmenswerte von TFr. 4'548 bzw. 4'551.

Theoretisch ergeben die drei Ertragswertmethoden reiner Ertragswert, Discounted Cash Flow-Wert und Economic Value Added-Wert den gleichen Unternehmenswert<sup>13, 14</sup>. Aufgrund der vielen Abhängigkeiten

11 Siehe zum Thema Unternehmensbewertung ausführlich u.v. Helbling Carl, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage, Düsseldorf 1998; Loderer Claudio et al., Handbuch der Bewertung 2: Unternehmen, 5. Auflage, Zürich 2010; Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Bern 2009; Volkart Rudolf., Unternehmensbewertung und Akquisitionen, 3. Auflage, Zürich 2010.

12 Siehe zum Thema Unternehmensbewertung auch die Fachmitteilung der Treuhand-Kammer, Unternehmensbewertung, Richtlinien und Grundsätze für die Bewertenden, Zürich 2008. Diese neue Richtlinie ist von der Kommission für Wirtschaftsprüfung genehmigt worden und steht auf den Webseiten der Treuhand-Kammer sowie des KMU-Kompetenzzentrums als Download in deutsch und französisch zur Verfügung. Die Fachmitteilung behandelt das komplexe Thema der Unternehmensbewertung von der praktischen Seite her. Im Vordergrund stehen der Ablauf einer Bewertung und die Berichterstattung, nicht hingegen die Bewertungstheorien. Daneben will die Fachmitteilung durch Darstellungen von Rahmenbe-

dingungen die Auffassung und Vorgehensweise bei Unternehmensbewertungen innerhalb des Berufsstandes vereinheitlichen und somit einen Beitrag zur Hebung und Sicherstellung der Dienstleistungsqualität leisten. Überdies wird dieses Dokument ergänzt mit nützlichen Mustern, Checklisten und Literaturhinweisen. Siehe: [www.kmu-kom.ch/pix/Files/Unternehmensbewertung\\_Fassung%20April\\_2008.pdf](http://www.kmu-kom.ch/pix/Files/Unternehmensbewertung_Fassung%20April_2008.pdf).

13 Wie eingangs erwähnt, basieren diese Unternehmensbewertungen auf betrieblich objektiven und weder auf handels- noch auf steuerrechtlichen Daten.

14 In der Praxis werden im Rahmen der Unternehmensbewertung ergänzend oft weitere, unter anderem empirisch ausgerichtete Bewertungsmethoden wie z.B. Comparables Valuation oder Trading Multiple Analysen angewendet.

Unternehmensbewertungen	2011	2012	2013	2014	2015	
	%	TFr.	TFr.	TFr.	TFr./%	
Reingewinn		200	620	640	650	670
Free CF		613	144	651	571	681
Fremdkapitalzinsen	4%	34	35	36	37	38
Durchschnittlicher Reingewinn inkl. Fremdkapitalzinsen						592
Durchschnittlicher Free CF inkl. Fremdkapitalzinsen						568
Reiner Ertragswert und DCF-Wert						
WACC	12%					
Diskontierte Reingewinn		209	522	481	437	3'750
Diskontierte Free CF		577	143	489	386	3'805
verzinsliche FVB						-850
reiner Ertragswert						4'548
DCF-Wert						4'551
arithmetisches Mittel aus reiner Ertragswert und DCF-Wert						4'550
Standardabweichung zwischen reiner Ertragswert und DCF-Wert						0.036%

sind Abweichungen voneinander möglich. Betragen die Abweichungen hingegen mehr als 5 Prozent, müssen die Resultate einer Prüfung unterzogen werden. Ursachen für zu grosse Differenzen können bspw. die falsche Anwendung der Unternehmensbewertungsformeln oder nicht konsistent verwendetes Datenmaterial sein. Als Streuungsmass wird sinnvollerweise die Standardabweichung in Prozenten verwendet<sup>15</sup>. Im vorliegenden Beispiel ergibt die Standardabweichung zwischen reiner Ertragswert und DCF-Wert eine Abweichung von 0.036 Prozent und liegt damit gut im Rahmen.

Beim vorliegend eingesetzten WACC handelt es sich einfachheitshalber lediglich um eine Annahme. Erwähnt sei, dass der WACC bei einer fundierten Unternehmensbewertung rechnerisch zu ermitteln ist. Der WACC ist ebenfalls von steuerlichen Wirkungen beeinflusst, weshalb hier kurz auf seine Ermittlung eingegangen wird.

Der Gesamtkapitalkostensatz WACC wird ermittelt, indem der Fremdkapitalkostensatz und der Eigenkapitalkostensatz im Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital zu Gesamtkapital gewichtet und addiert werden. Demgemäss müssen für die Herleitung des WACC folgende Parameter bekannt sein:

- Struktur von Fremd- und Eigenkapital;
- Fremdkapitalkostensatz (vor und nach Steuern), firmenspezifischer Gewinnsteuersatz sowie verzinsliches und nichtverzinsliches Fremdkapital;
- Eigenkapitalkostensatz<sup>16</sup>.

15 Siehe dazu auch Meier-Mazzucato Giorgio, Prämisse der Übereinstimmung der Unternehmenswertresultate bei den Ertragswertmethoden, ITERA Vision II/2005 [www.itera.ch/cms/images/stories/bilder/file/vision/2005\\_2/unternehmensbewertung\\_IV.pdf](http://www.itera.ch/cms/images/stories/bilder/file/vision/2005_2/unternehmensbewertung_IV.pdf) mit weiteren Hinweisen, insbesondere Helbling Carl, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., S. 355 und Volkart Rudolf, Schweizer Treuhänder 4/98, S. 355 ff.

16 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 434 f.; Knüsel, Die Anwendung der Discounted Cash Flow-Methode zur Unternehmensbewertung, Zürich 1994, S. 199; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 149 f.

Die einzelnen Parameter bedürfen natürlich der weiteren Erläuterung, wobei hier allein kurz auf den Eigenkapitalkostensatz eingegangen werden kann.

Der Eigenkapitalkostensatz setzt sich zusammen aus einem risikofreien Kapitalzinssatz und einer Reihe von Risiko- und ggf. auch -abschlägen<sup>17, 18</sup>. Als risikofreier Kapitalzinssatz wird vorzugsweise die Rendite der Bundesobligationen über eine längere Zeitdauer, bspw. 10 Jahre, herangezogen<sup>19</sup>. Entscheidend ist, dass, entsprechend dem Prinzip der Zukunftsbezogenheit der Unternehmensbewertung, auch dieser risikofreie Kapitalzinssatz in einen zukünftigen Kapitalzinssatz, bspw. durch Extrapolation, transformiert wird und ganz generell alle Risiko- und -abschläge ebenfalls als zukünftige Risiko- und -abschläge bestimmt werden<sup>20</sup>. Zu beachten ist, dass der risikofreie Kapitalzinssatz unter Berücksichtigung der Rechtsform des Unternehmens zu bestimmen ist. Bei Kapitalunternehmen ist folgerichtig mit einem um die Gewinn- und Kapitalsteuern reduzierten Kapitalzinssatz zu rechnen<sup>21</sup>. Risikozuschläge zum risikofreien Kapitalzinssatz sind u.a. die erschwerte Verkäuflichkeit eines Unternehmens, die Branche, Konkurrenzverhältnisse, der Standort des Unternehmens und die nur partielle Ausschüttungsmöglichkeit der Gewinne<sup>22</sup>. Als Risikoabschlag kann

17 Boemle/Stolz, S. 55 und insbesondere S. 92; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 433; Knüsel, S. 204; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 154.

18 Zur Ermittlung der Eigenkapitalkosten wird in der Praxis zudem auch das Capital Asset Pricing Model (CAPM) angewendet, welches einen Ansatz zur Erklärung liefert, wie risikobehaftete Anlagen im Kapitalmarkt bewertet werden. Für KMU eignet sich dieser Ansatz indessen nicht ohne weiteres, da die dem CAPM zugrunde liegenden Betafaktoren nur für kotierte Unternehmen bestehen und nicht auf KMU übertragen werden können. Das CAPM kann hingegen, ausgehend vom Risikozuschlagsmodell, als Indikator i.S. einer Plausibilisierung verwendet werden.

19 Knüsel, S. 208, der darstellt, dass langfristige Zinssätze die Inflationserwartungen besser berücksichtigen als kurzfristige und deshalb für den risikofreien Kapitalzinssatz die Rendite der Bundesobligationen derjenigen kurzfristiger Geldmarktinstrumente des Bundes vorzieht. Helbling, Unternehmensbewertung, S. 433; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 154.

20 Zur Zukunftsbezogenheit der Unternehmensbewertung s. Kapitel 8.6. vorne.

21 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 425 f. mit anschaulichem Beispiel des Vergleichs der Kapitalkostensätze bei Kapital- und Personenunternehmen. S. auch Kapitel 8.8.1. und 8.8.2. sowie Abb. 18 vorne.

22 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 433 f. und insbesondere S. 442; Knüsel, S. 204 f.; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 66.

u.U. ein Abzug für Geldentwertungsschutz gerechtfertigt sein<sup>23</sup>.

Bei der Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes ist neben dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko bzw. Geschäftsrisiko dem Finanzierungsrisiko auf dem Eigenkapital, d.h. der Situation, da das Unternehmen für seine betrieblichen Leistungen Fremdkapital einsetzt, Rechnung zu tragen, indem dieses zum Geschäftsrisiko dazu geschlagen wird<sup>24</sup>.

Beim Risikozuschlagsmodell ist das Finanzierungsrisiko als eigener Zuschlag mit einzurechnen und kann – bei linear betrachteter Risikokostenentwicklung – als Funktion des Verhältnisses Fremdkapital zu Eigenkapital bestimmt werden<sup>25</sup>. Zusätzlich ist das durch die Steuerwirkung reduzierte Leveragerisiko zu beachten, da die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows nun einem erhöhten Kapital gegenüberstehen, womit sich die Renditevolatilität entsprechend verringert<sup>26</sup>.

$$k_{EK} = RZR + R_1 * (1 + FK/EK) * (1 - s)$$

Legende:

- $k_{EK}$  = Eigenkapitalkostensatz
- RZR = Risikofreie Zinsrate, bei Kapitalunternehmen nach Steuern
- $R_1$  = allgemeines unternehmensspezifisches Risiko bzw. Geschäftsrisiko
- s = Steuersatz Gewinn- und Kapitalsteuern

#### Finanzierungsrisiko im Eigenkapitalkostensatz

23 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 428 ff., 433 f. und 442. Der Abzug für Geldentwertungsschutz basiert auf der Überlegung, dass insbesondere Sachwerte eine inflations- und konjunkturbedingte Wertsteigerung erfahren können, wie börsenkotierte Wertpapiere und Immobilien. Dabei ist, analog der Zeitspanne für die übrigen Prognosedeterminanten, der langfristige Verlauf dieser Werte zu berücksichtigen.

24 Volkart, Unternehmensbewertung, S. 155 f. Es ist evident, dass das Risiko der Eigenkapitalgeber höher ist, sobald das Unternehmen nicht nur eigenfinanziert ist, sondern auch Fremdkapital verwendet.

25 Volkart, Unternehmensbewertung, S. 155.

26 Volkart, Unternehmensbewertung, S. 150 FN 2 und insbesondere S. 156 f.

Es ergibt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) mit Aussaldierung des nichtverzinslichen Fremdkapitals folgende Formel<sup>27</sup>.

$$WACC = \frac{(k_{FK1} \times FK_1) + (k_{EK} \times EK)}{GK - FK_0}$$

Legende:

- $FK_0$  = nichtverzinsliches Fremdkapital
- $FK_1$  = verzinsliches Fremdkapital
- EK = Eigenkapital
- GK = Gesamtkapital
- $k_{FK1}$  = Kapitalkostensatz verzinsliches Fremdkapital
- $k_{EK}$  = Kapitalkostensatz Eigenkapital

#### WACC mit Aussaldierung des nichtverzinslichen Fremdkapitals

### 4. Transaktionsstruktur

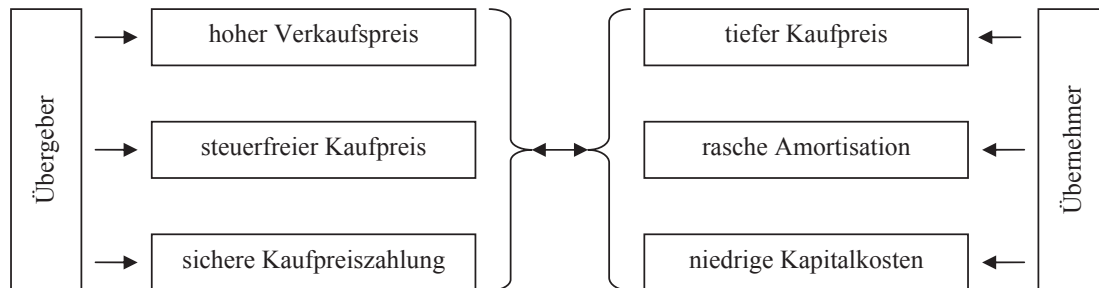
Der Übergeber A beabsichtigt, die Aktien seiner PH AG, welche er in seinem Privatvermögen hält, an seinen Geschäftsführer B im Sinn eines MBO zur verkaufen.

Die XY Treuhand hat zwei Unternehmensbewertungen der PH AG per Ende 2010, gestützt auf die Jahresrechnung 2010 und die darauf folgenden Planungsrechnungen 2011 bis 2015, vorgenommen und dabei den reinen Ertragswert und den DCF-Wert ermittelt, welche einen gemittelten Unternehmenswert von TFr. 4'550 ergeben<sup>28</sup>.

Es stellt sich die Frage, welche Transaktionsstruktur für die konkrete Unternehmensnachfolge möglich und sinnvoll ist. Wesentliche Kriterien einer optimalen Unternehmensnachfolge sind beim Übergeber ein möglichst günstiger Kaufpreis und eine steuerfreie und sichere Kaufpreiszahlung sowie seitens des Übernehmers ein möglichst günstiger Kaufpreis und eine möglichst rasche Amortisation der transaktionsbezogenen Fremdfinanzierung und entsprechend niedrige Kapitalkosten. Es ist offensichtlich, dass zwischen den Kriterien von Übergeber und Übernehmer eine direkte Interdependenz besteht. Siehe dazu die nachstehende Übersicht.

27 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 434; Knüsel, S. 199; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 149 ff.

28 Siehe dazu Kapitel 3. Vereinfachte Unternehmensbewertung.



Interdependenz finanzwirtschaftlicher Transaktionskriterien Übergeber und Übernehmer

Entsprechend diesem Kriterienkatalog gelangt nachstehend die Transaktionsstruktur mit Akquisitionsgesellschaft und Einsatzes von eigenen Aktien im Umfang von 20 Prozent gemäss Art. 659 ff. OR zur Anwendung.

Für die nachfolgenden Ausführungen wird von einem Unternehmenswert der PH AG von TFr. 4'550 ausgegangen. Die Bankfinanzierung von 80 Prozent der Aktien der PH AG wird bei der Akquisitionsgesellschaft auf TFr. 2'427 von gesamthaft TFr. 3'640 angesetzt, was exakt 67 Prozent beträgt.

Die eigenen Aktien werden in Anwendung von Art. 659 Abs. 2 OR auf 20 Prozent der gesamten Beteiligungsrechte angesetzt, in der Annahme, dass es sich bei den Aktien der PH AG um Namenaktien handelt, für die eine statutarische Vinkulierung besteht.

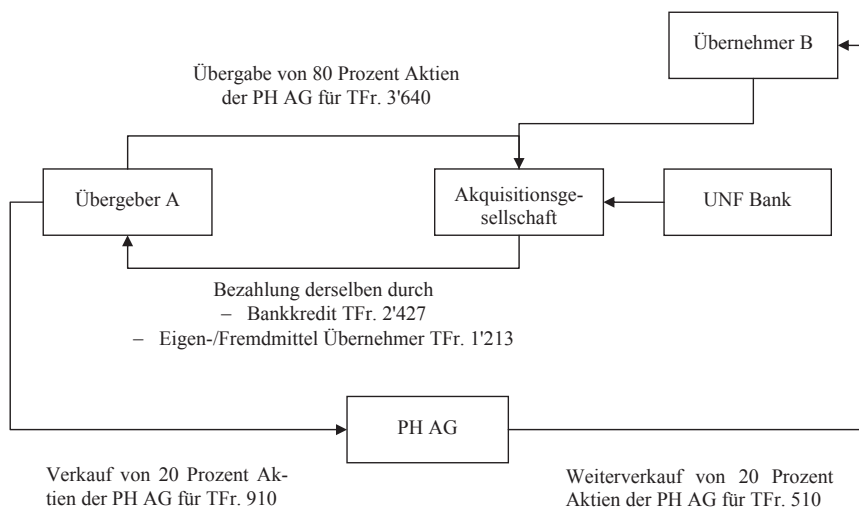
### 5. Finanzierung Kauf Aktien vom Übergeber mittels Akquisitionsgesellschaft

Auf diese Unternehmensbewertung gestützt, ist das angefragte Finanzinstitut bereit, den Kauf von 80 Prozent der Aktien der PH AG mit zwischen 5 und 7 Free CFs, maximal aber zwei Drittel des Unternehmenswerts inkl. Verzinsung dieses Kapitals zu finanzieren<sup>29</sup>. Diese Grundsätze wenden die meisten Finanzinstitute an. Die Akquisitionsgesellschaft fungiert dabei als Finanzierungsvehikel. Es zeigt sich bei ihr folgendes Bild<sup>30, 31</sup>.

29 Siehe zur Finanzierung der Unternehmensnachfolge ausführlich Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge ..., Kapitel 15.2 Finanzierung der entgeltlichen Unternehmensnachfolge, S. 279 ff., Kapitel 18.4.6. Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten beim Übernehmer, S. 493 ff. sowie Kapitel 20.5.2. Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten beim Übernehmer, S. 633 ff., alles m.w.H.

30 Wie bei der PH AG werden die Zahlen der Akquisitionsgesellschaft für die Jahre 2010 bis 2020 gerechnet, aus Platzgründen jedoch nur die Istzahlen des Jahres 2010 und die Planzahlen der Jahre 2011 bis 2015 und 2020 dargestellt.

31 Zur Vereinfachung werden allfällig notwendige flüssige Mittel zur Finanzierung des Umlaufvermögens der Akquisitionsgesellschaft oder etwaige initiale Kosten im Zusammenhang mit der Etablierung der Akquisitionsgesellschaft vernachlässigt.



Transaktionsstruktur Akquisitionsgesellschaft und eigene Aktien

Bilanzen	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Flüssige Mittel	0	0	0	0	0	0	1'999
finanzielles AV	3'640	3'640	3'640	3'640	3'640	3'640	3'640
mobiles AV	0	0	0	0	0	0	0
<b>Aktiven</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>5'639</b>
kurzfristiges FK	0	0	0	0	0	0	0
langfristige FVB	2'427	2'064	1'978	1'572	1'140	688	0
EK	1'213	1'576	1'662	2'068	2'500	2'952	5'639
<b>Passiven</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>3'640</b>	<b>5'639</b>
Dividende		0	0	0	0	0	0

Erfolgsrechnungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2020
		TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Ertrag		450	155	481	497	504	612
direkter Aufwand		0	0	0	0	0	0
<b>Bruttogewinn I</b>		<b>450</b>	<b>155</b>	<b>481</b>	<b>497</b>	<b>504</b>	<b>612</b>
Personalaufwand		-7	-2	-7	-7	-8	-9
<b>Bruttogewinn II</b>		<b>443</b>	<b>153</b>	<b>474</b>	<b>489</b>	<b>497</b>	<b>603</b>
Betr.- und Verw.-Aufwand		-7	-2	-7	-7	-8	-9
Finanzaufwand		-73	-62	-59	-47	-34	0
Kapitalsteuern		-2	-2	-2	-2	-3	-6
<b>Reingewinn</b>		<b>362</b>	<b>87</b>	<b>405</b>	<b>432</b>	<b>452</b>	<b>588</b>

Geldflussrechnungen	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Reingewinn	362	87	405	432	452	588
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
<b>CF Betrieb</b>	<b>362</b>	<b>87</b>	<b>405</b>	<b>432</b>	<b>452</b>	<b>588</b>
finanzielles AV	0	0	0	0	0	0
mobiles AV	0	0	0	0	0	0
CF Investitionen	0	0	0	0	0	0
langfristige FVB	-362	-87	-405	-432	-452	0
Dividende	0	0	0	0	0	0
<b>CF Finanzierung</b>	<b>-362</b>	<b>-87</b>	<b>-405</b>	<b>-432</b>	<b>-452</b>	<b>0</b>
<b>CF Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>588</b>

Bilanzkennzahlen	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2020
	%	%	%	%	%	%	%
FF-Grad	66.67%	56.72%	54.33%	43.19%	31.32%	18.90%	0.00%
EF-Grad	33.33%	43.28%	45.67%	56.81%	68.68%	81.10%	100.00%
EK-Rendite	0.00%	22.99%	5.23%	19.60%	17.28%	15.32%	10.43%

Für die obigen Tabellen kommen folgende Parameter zur Anwendung.

Parameter	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	%	%	%	%	%	%
Ertrag	entspricht der Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft					
Personalaufwand	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Betr.- und Verw.-Aufwand	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Fremdkapitalzinsen	3.0%	3.0%	3.0%	3.0%	3.0%	3.0%
Kapitalsteuern	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%
Einsatz eigene Aktien	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%
<hr/>						
Anzahl Free CFs	1	2	3	4	5	6
	TFr./%	TFr./%	TFr./%	TFr./%	TFr./%	TFr./%
Total Free CFs	362	449	854	1'287	1'739	2'219
in % des Aktienkaufpreises	10.0%	12.3%	23.5%	35.3%	47.8%	61.0%
<hr/>						
Anzahl Free CFs	7	8	9	10		
	TFr./%	TFr./%	TFr./%	TFr./%		
Total Free CFs	2'736	3'275	3'837	4'425		
in % des Aktienkaufpreises	75.2%	90.0%	105.4%	121.6%		

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergibt sich folgende Beurteilung dieser Grundsätze und Regeln der Finanzierung:

- Zwei Drittel des Werts von 80 Prozent der Aktien der PH AG von TFr. 3'640 ergeben TFr. 2'427.
- Erleichternd wirken sich auf die Kreditgewährung die steuerlichen Möglichkeiten bei Einschaltung einer Akquisitionsgesellschaft für den Übernehmer aus. Damit kann der Übernehmer die erarbeiteten Free CFs aus dem erworbenen Unternehmen ohne Ausschüttungssteuerlasten direkt zur Definanzierung des Kredits einsetzen.
- Fünf Free CFs liegen, unter Berücksichtigung der Verzinsung des vom Finanzinstitut zur Verfügung gestellten Kapitals, unter zwei Drittel des anteiligen Aktien- bzw. Unternehmenswerts. Erst gut sechs Free CFs erreichen zwei Drittel des anteiligen Aktien- bzw. Unternehmenswerts. Diese Situation ergibt sich bei einem WACC von 12 Prozent.
- Wird der WACC höher angesetzt, bspw. auf 14 Prozent, sinkt der Unternehmenswert auf TFr. 3'774 und zwei Drittel des anteiligen Aktien- bzw. Unternehmenswerts machen TFr. 2'007 mit der Folge, dass bereits gut fünf Free CFs die zwei Drittel des anteiligen Aktien- bzw. Unterneh-

menswerts erreichen. Zu bemerken ist indessen, dass in der aktuellen Kapitalmarktsituation ein WACC von 14 Prozent als hoch oder gar überhöht beurteilt werden muss. Siehe dazu auch den Artikel in der NZZ Online vom 28. Juni 2007 von Guy Mahler und Serge Widmer (die Autoren sind Inhaber der Beratungsfirma Siga Management AG, Zürich)<sup>32</sup>.

- Umgekehrt steigt der Unternehmenswert auf TFr. 5'635, wenn der WACC auf 10 Prozent angesetzt wird. Nun stimmt zwar der WACC bei einem keinen besonderen Risiko ausgesetzten Unternehmen, aber die zwei Drittel des anteiligen Aktien- bzw. Unternehmenswerts von TFr. 3'007 werden erst durch gut sieben Free CFs erreicht.

#### ■ Fazit

– Bei KMU mit normalem Geschäftsrisiko und normalen Geschäftsgang werden die zwei Drittel

<sup>32</sup> Siehe dazu <http://1036sys0.nzz.ch/2007/06/28/wd/articleF-5DRK.print.html>. Die beiden Autoren stellen hinsichtlich des Eigenkapitalkostensatzes folgendes fest: «Einen starken Einfluss auf das Resultat hat die Höhe des Zinssatzes, durch den dividiert wird, um zum Ertragswert der Firma zu gelangen. Im erwähnten Beispiel wurde ein Zinssatz von 10% verwendet, der etwa einem durchschnittlichen Risiko entspricht. Das grösste Risiko im vorliegenden Fall ist allerdings der Austritt des dynamischen Inhabers mit seiner Innovationskraft und Marktkenntnis. Ein Verbleib des Inhabers für weitere ein bis zwei Jahre würde das Risiko deutlich reduzieren und damit - für diese Zeit - beispielsweise einen Zinssatz von 6% bis 7% rechtfertigen. Beim sofortigen Ausscheiden hingegen wäre ein Zinssatz von 12% bis 15% angebracht».



des Unternehmenswerts mit fünf Free CFs praktisch nicht erreicht. Leisten Finanzinstitute lediglich fünf Free CFs, muss der Aktien- bzw. Unternehmenswert mit rund 50 Prozent durch den Übernehmer finanziert werden, was erfahrungsgemäss in der Regel unmöglich ist. Damit würde sich ein erheblicher Druck der Finanzinstitute auf den Unternehmenswert ergeben, obschon dieser tatsächlich höher liegt.

– Bei einem WACC von 12 Prozent werden zwei Drittel des anteiligen oder gesamten Aktien- bzw. Unternehmenswerts nach gut sechs Free CFs erreicht.

– Bei einem WACC von 10 Prozent werden zwei Drittel des anteiligen oder gesamten Aktien- bzw. Unternehmenswerts sogar erst nach gut sieben Free CFs erreicht.

#### ■ Herausforderung für Finanzinstitute

Die Finanzinstitute sollten bei KMU mit normalem Geschäftsrisiko und normalem Geschäftsgang die Finanzierungsgrenze von 2/3 des Unternehmenswerts nicht unterschreiten mit dem Ziel, den Unternehmensnachfolgeprozess zu beschleunigen.

Sie sollten infolgedessen bereit sein, die Rückführung ihrer Finanzierung, je nach Höhe des WACCs, auf rund sieben Free CFs einzustellen, ggf. bei entsprechend stabilen Unternehmen auch auf acht Free CFs.

Natürlich wird bei entsprechend langen Rückzahlungszyklen die Frage der Sicherheit in Bezug auf die gewährte Finanzierung Kredit gestellt. Erfahrungsgemäss verlangen die Finanzinstitute bereits heute umfassende Sicherheiten für die Finanzierungsmithilfe bei einer Unternehmensnachfolge, namentlich Verpfändung der erworbenen Beteiligungspapiere (Aktien, Stammanteile usw.), Abschluss von Risikoversicherungen, allenfalls auch Bürgschaften und Faustpfänder. Diese Sicherheiten sollten auch bei den geforderten Kredithöhen reichen.

## 6. Kauf verbleibende Aktien via Target mittels des Instruments der eigenen Aktien

Wie bereits in Kapitel 4. Transaktionsstruktur angeführt, werden 20 Prozent der Aktien der PH AG mit-

tels des Instruments der eigenen Aktien vom Übergeber A auf den Übernehmer B übertragen. Siehe dazu auch die Abb. Transaktionsstruktur Akquisitionsgesellschaft und eigene Aktien in Kapitel 4.

Zivilrechtliche Grundlage für die eigenen Aktien bilden Art. 659 ff. OR. Art. 659 OR bestimmt, dass die Gesellschaft eigene Aktien nur dann erwerben darf, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien grundsätzlich 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Werden jedoch im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung (sog. statutarische Vinkulierung gemäss Art. 685a ff. OR) Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten<sup>33</sup>.

Steuerliche Grundlage für die eigenen Aktien ist das subjektive Herkunftsprinzip i.V.m. dem Nennwert- bzw. Kapitaleinlageprinzip für natürliche Personen im Bereich des Privatvermögens bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinn von Art. 4a VStG, indem ein dabei erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in welchem die Verrechnungssteuerforderung gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG entsteht. Siehe dazu auch Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG; Art. 7 Abs. 1bis StHG; § 29 Abs. 1 lit. c StG AG; § 20 Abs. 1 lit. c StG ZH<sup>34</sup>.

Die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert und Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen gemäss dem Kapitaleinlageprinzip von Beteiligungsrechten (Aktien, Anteile, Partizipationscheine oder Genussscheine) unterliegt der Verrechnungs- und Einkommenssteuer, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gestützt auf einen

<sup>33</sup> Siehe zu den eigenen Aktien u.v. Kommentar OR, Kren Kostkiewicz/Nobel/Schwander/Wolf, 2009, Art. 685a ff.

<sup>34</sup> Siehe dazu auch Kreisschreiben Nr. 5 Unternehmenssteuerreform 1997 – Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, vom 19. August 1999 mit Präzisierung von Ziffer 2.2 vom 26. März 2002 und Anhängen 1 und 2.

Beschluss über die Herabsetzung ihres Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte erwirbt. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen von Art. 659 OR überschreitet.

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen von Art. 659 OR eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so erfolgt eine Besteuerung, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert (BGE vom 16. November 1990, ASA 59, 717, 720 = StE 1991 B 24.4 Nr. 28; BGE 115 Ib 249,

S. 253). Hat eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen, so steht die sechsjährige Frist zur Wiederveräusserung bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Falle des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre, still (Art. 4a VStG).

Grafisch dargestellt präsentiert sich der Erwerb eigener Beteiligungsrechte unter steuerlichen Aspekten wie folgt.

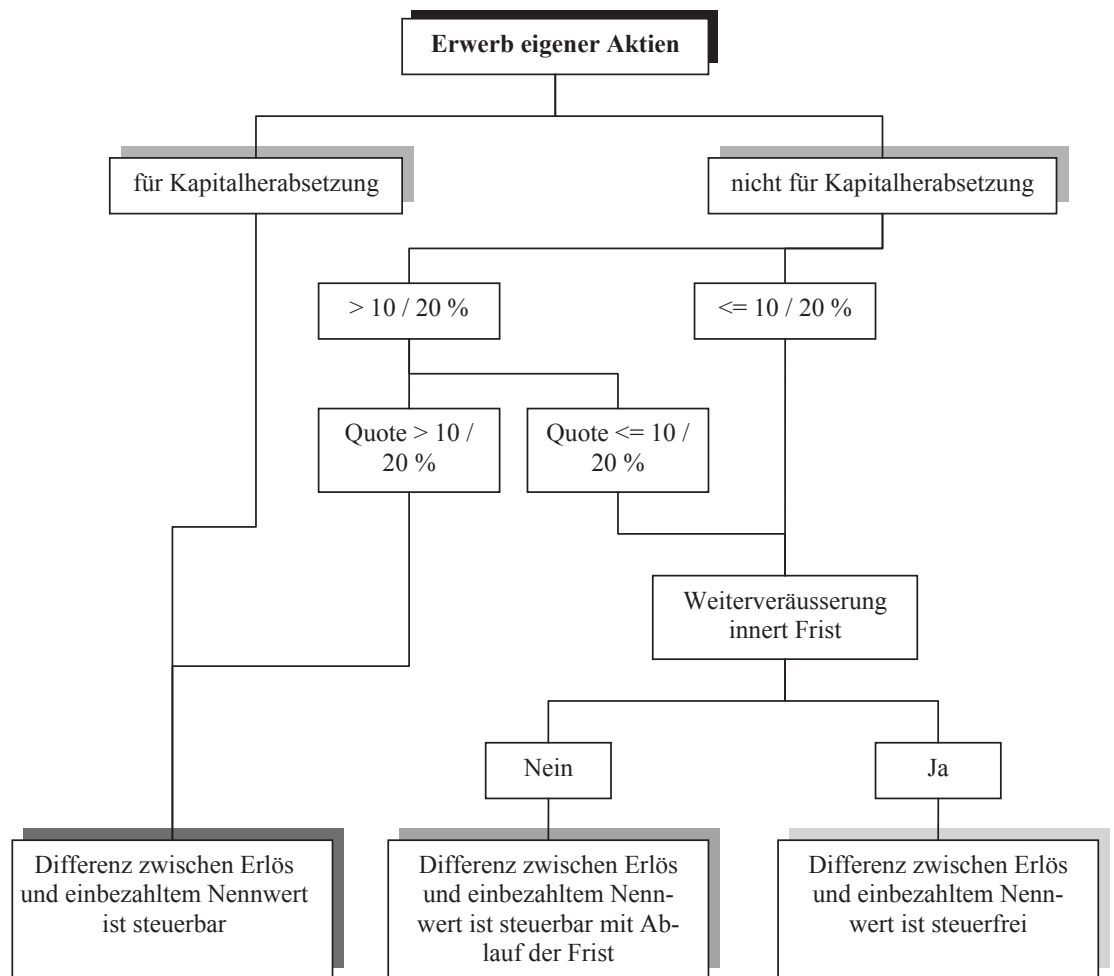


Abb. Erwerb eigener Aktien



Im Fall der PH AG werden die steuerlichen Bedingungen eingehalten, indem der Kauf von 20 Prozent der Aktien der PH AG vom Übergeber durch die PH AG und der Weiterverkauf derselben von der PH AG an den Übernehmer im Jahr 2011 stattfindet<sup>35</sup>. Der Übergeber A kann die 20 Prozent Aktien der PH AG steuerfrei an die PH AG veräussern. Seine Situation präsentiert sich wie folgt<sup>36</sup>.

Bilanz Übergeber	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Flüssige Mittel	910	910	910	910	910	910	910
finanzielles AV	0	0	0	0	0	0	0
Aktiven	910	910	910	910	910	910	910
EK	910	910	910	910	910	910	910
Passiven	910	910	910	910	910	910	910
Dividende		0	0	0	0	0	0

Gemäss dem besagten Kreisschreiben Nr. 5 Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, S. 3, unterliegen alle gebundenen Mitarbeiteraktien grundsätzlich einer Verfügungssperre. Der Verfügungssperre der Mitarbeiteraktien ist mit einem auf dem Verkehrswert berechneten jährlichen Einschlag wie folgt Rechnung zu tragen.

Sperrfrist	Einschlag	reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5.660 %	94,340 %
2 Jahre	11.000 %	89,000 %
3 Jahre	16.038 %	83,962 %
4 Jahre	20.791 %	79,209 %
5 Jahre	25.274 %	74,726 %
6 Jahre	29.504 %	70,496 %
7 Jahre	33.494 %	66,506 %
8 Jahre	37.259 %	62,741 %
9 Jahre	40.810 %	59,190 %
10 Jahre	44.161 %	55,839 %

Abb. Einschlag und reduzierter Verkehrswert von Mitarbeiteraktien

Im Fall der PH AG werden die 20 Prozent eigenen Aktien der PH AG von dieser mit einer 10 jährigen Sperrfrist an den Übernehmer B veräussert, womit der Einschlag von 44.161 Prozent zum Zug kommt. Aufgrund der konkreten Zahlen der PH AG beträgt der anteilige Aktien- bzw. Unternehmenswert der 20 Prozent im Zeitpunkt der Veräusserung an den Übernehmer B TFr. 910. Die Arbeitgeberin kann diese mit einer Veräusserungssperrfrist von 10 Jahren belegten Aktien der PH AG indessen mit dem vorstehend erwähnten Einschlag von 44.161 Prozent zum Preis von TFr. 510 an den Übernehmer B verkaufen, ohne dass für den gewährten Einschlag Sozialabgaben oder Einkommenssteuern entrichtet werden müssen<sup>37</sup>. Siehe nachstehend die Daten des Übernehmers B.

35 Siehe in diesem Zusammenhang Kreisschreiben Nr. 5 Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, vom 30. April 1997.

36 Wie bei der PH AG werden die Zahlen des Übergebers A für die Jahre 2011 bis 2020 gerechnet, aus Platzgründen jedoch nur die Planzahlen der Jahre 2011 bis 2015 und 2020 dargestellt.

37 Siehe in diesem Zusammenhang auch Rütter Josef/Zwyszig Kilian, Aktionärbindungsverträge, TREX 3/2010.

Bilanz Übernehmer	01.01.2011	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Flüssige Mittel	0	88	119	213	311	410	963
finanzielles AV	510	510	510	510	510	510	510
Aktiven	510	598	629	723	821	920	1'473
EK	510	598	629	723	821	920	1'473
Passiven	510	598	629	723	821	920	1'473

Erfolgsrechnung Übernehmer	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Ertrag	113	39	120	124	126	153
Verwaltungsaufwand	-2	-1	-2	-2	-2	-2
Einkommenssteuer	-23	-8	-24	-25	-25	-31
Reingewinn	88	30	94	97	99	120

Parameter	2011	2012	2013	2014	2015	2020
	%	%	%	%	%	%
Ertrag	entspricht der Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft					
Verwaltungsaufwand	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Einkommenssteuer	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%
Einsatz eigene Aktien	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%

Hinsichtlich der Finanzierung des Übernehmers für den Kauf der eigenen Aktien der PH AG ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzlich die gleichen Finanzierungsregeln herrschen, wie bei Akquisitionsgesellschaft. Es kann mithin ein reine Eigen- oder Fremdfinanzierung oder eine Kombination erfolgen. Als Variante der vollständigen oder partiellen Fremdfinanzierung bietet sich die Möglichkeit, dass der Übernehmer ein Aktionärsdarlehen von der PH AG erhält, welches aus steuerlicher Sicht den Zinsvorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegt<sup>38</sup>.

## 7. Analyse der kombinierten Transaktionsstruktur Akquisitionsgesellschaft und eigene Aktien

Der Einsatz einer Akquisitionsgesellschaft für die Unternehmensnachfolge hat einen Dreifacheffekt und ermöglicht bei Einhaltung der Bedingungen der indirekten Teilliquidation (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG und der entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze) einerseits dem Übergeber A 80 Prozent der Aktien der PH AG steuerfrei an die

Akquisitionsgesellschaft des Übernehmers B zu verkaufen. Andererseits können die Gewinne der PH AG im Umfang von 80 Prozent steuerfrei an die Akquisitionsgesellschaft ausgeschüttet werden, wodurch sich die Rückzahlungsdauer und damit auch die Fremdkapitalzinsen reduzieren. Zudem gehen die Ausschüttungen der Gewinne der PH AG im Umfang der restlichen 20 Prozent direkt an den Übernehmer B und werden bei ihm reduziert besteuert.

Der Einsatz der eigenen Aktien hat folgenden Dreifacheffekt. Einerseits kann der Übergeber A die 20 Prozent Aktien der PH AG wiederum steuerfrei verkaufen, diesmal an die PH AG. Andererseits muss der Übernehmer B für den Kauf der gleichen Aktien bei einer Veräusserungssperrfrist von 10 Jahren lediglich noch 55.839 Prozent des Ankaufpreises dieser Aktien der PH AG bezahlen. Und drittens kann die Differenz von 44.161 Prozent in der PH AG ohne Sozialversicherungsabgaben gewinnsteuermindernd als übriger Personalaufwand verbucht werden.

Durch die Ansetzung des Kaufpreises auf TFr. 4>550 kann auf eine Substanzdividende verzichtet werden. Grundsätzlich gehört der Gewinn 2010 noch dem Übergeber A. Allenfalls wird er einen Teil dieses Gewinns noch als ordentliche Dividende in 2011 vor

<sup>38</sup> Siehe dazu das Rundschreiben Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, vom 3. Februar 2011.

der Übergabe der Aktien an den Übernehmer B an sich ausschütten.

Zusammengefasst zeigen sich folgende Berechnungen (ungefähre Grössen):

■ Aus der Sicht des Übergebers A

	TFr.	TFr.
Unternehmenswert bzw -preis		4'550
Verkauf Übergeber A an Übernehmer B bzw. Akquisitionsgesellschaft steuerfrei	-3'640	
Verkauf Übergeber A an PH AG steuerfrei	-910	
Total Erlös aus Verkaufspreis steuerfrei		-4'550
Vorteil Übergeber A keine Ausschüttungssteuerlast auf Substanzdividende 20 Prozent auf TFr. 1'000 (diese Grösse dürfte gemäss Bilanz der PH stimmen)		+200

■ Aus der Sicht Übernehmers B

	TFr.	TFr.
Unternehmenswert bzw -preis		4'550
Kauf Übernehmer B bzw. Akquisitionsgesellschaft von Übergeber A steuerfrei	-3'640	
Kauf Übernehmer B von PH AG steuerfrei	-510	
Total Kaufspreis steuerfrei		-4'150
Vorteil Übernehmer B		+400

■ Aus der Sicht von PH AG

	TFr.	TFr.
Differenz aus Kauf und Verkauf eigene Aktien		400
Verbuchung dieser Differenz als steuerlich abzugsfähiger Aufwand		400
Vorteil PH AG Reduktion Gewinnsteuer 25 Prozent auf TFr. 400		+100

### 8. Übergeber als Finanzierer mit Kaufpreisstehbetrag

Gemäss den vorstehend dargelegten Finanzierungsgrundsätzen verbleibt dem Übernehmer die Finanzierung eines Drittels des Unternehmenswerts bzw. -preises. Es ist nun Sache des Übernehmers diese Finanzierung zu organisieren und sicherzustellen. Er kann dabei wie folgt vorgehen:


- vollständige Eigenfinanzierung;
- teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung durch Nahestehende;
- teilweise Fremdfinanzierung durch Übergeber.

Diese Finanzierungen können auch miteinander kombiniert werden. Problematisch erscheint die Fremdfinanzierung durch den Übergeber, indem der

Übernehmer in der Regel bei einem solchen Finanzierungskonstrukt dem Übergeber keine Sicherheiten mehr bieten kann. Der Übergeber tut deshalb gut daran, sich der Ausfallsrisiken eines entsprechenden Kredits bewusst zu sein und entweder gänzlich darauf zu verzichten oder diesen möglichst tief und rasch rückzahlbar zu halten. Siehe dazu sogleich.

### 9. Paralleler Kapitaleinsatz Finanzintermediär und Übergeber als Financiers

Sollte sich der Übergeber trotz der Risiken veranlasst sehen, gegenüber dem Übernehmer bzw. dessen Akquisitionsgesellschaft einen Teil des Kaufpreises stehen zu lassen, so ist der Übergeber gut beraten, eine kurze Amortisationszeit für diesen Kredit zu fordern.



Konkret bedeutet dies, dass er sich ausbedingen muss, nicht nachrangig zum den Akquisitionskredit leistenden Finanzinstitut eingestuft zu werden. Möglich wäre mithin, dass er eine proportionale Amortisation dem Übergeber bzw. dessen Akquisitionsgesellschaft vereinbart. Damit besteht zumindest eine Gleichstellung hinsichtlich des Rangs mit dem Finanzierungsinstitut. Noch besser wäre, wenn sich der Übergeber in einem solchen Fall auch ausbedingt, proportional zum Finanzierungsinstitut mit einer entsprechenden Anzahl Aktien des Targets, hier der PH AG, i.S. eines Faustpfands, abgesichert zu werden. Unabhängig davon, sollte sich der Übergeber immer mittels einer Todesfallrisikoversicherung absichern.

#### **10. Fazit**

Die vorliegende Abwicklung der Unternehmensnachfolge der PH AG zeigt auf allen Stufen Vorteile:

- Steuerfreier Verkauf und Kauf;
- Voller Kaufpreis für Übergeber A und reduzierter Kaufpreis für Übernehmer B bzw. Akquisitionsgesellschaft;
- Steuerlich abzugsfähiger Aufwand in der Kaufpreisdifferenz eigene Aktien bei PH AG;
- Reduzierte Dividendensteuer in den Kantonen und beim Bund für Übergeber A und Übernehmer B.



## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bern
AV	Anlagevermögen
BG	Bruttogewinn
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
CF bzw. CFs	Cash Flow bzw. Cash Flows
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DCF	Discounted Cash Flow
EF	Eigenfinanzierung
EK	Eigenkapital
FF	Fremdfinanzierung
FK	Fremdkapital
FVB	Finanzverbindlichkeit/-en
GwG	BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	kleine und mittlere Unternehmen bzw. kleines oder mittleres Unternehmen
MBO	Management Buy-out
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220)
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen, Basel
StG AG	Steuergesetz des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StG ZH	Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
u.v.	unter vielen
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
WACC	Weighted Average Cost of Capital

# IMPRESSUM

## Dienstleistungen:

### ITERA AG – Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

### ITERA AG – Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

### ITERA AG – Treuhand & Steuer – Corporate Finance

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

### ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M&A
- MWST-Prüfungen

## Adressen:

### ITERA Aarau

Neugutstrasse 4  
5001 Aarau  
Telefon 062 836 20 00  
Telefax 062 836 20 01

### ITERA Baden

Weite Gasse 14  
5401 Baden  
Telefon 056 484 80 10  
Telefax 056 484 80 11

### ITERA Basel

Elisabethenanlage 25  
4051 Basel  
Telefon 061 206 80 00  
Telefax 061 206 80 01

### ITERA Zug

Industriestrasse 13 C  
6304 Zug  
Telefon 041 726 05 25  
Telefax 041 726 05 21

### ITERA Zürich

Bahnhofplatz 4  
8001 Zürich  
Telefon 044 213 20 10  
Telefax 044 213 20 11

### Zentrale

Telefon 0848 33 11 11  
Telefax 0848 33 11 33

info@itera.ch / info@iteracf.ch  
www.itera.ch / www.iteracf.ch